Verlagsort Breslau

Amtliche Mitteilungen

des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Herausgegeben vom Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, Breslau 1. Kaiserstr. 26 (Scheitniger Stern) • Fernruf Sammelnr. 441 44 Zweigstelle Gleiwitz, Schlageterstr. 2 • Fernruf 4772. Erscheint am 5., 15. u. 25. jed. Mts. • Bestellungen durch die Post oder beim Verlag. • Bezugspreis beträgt monatl. 60 Pfg. einschl. 6 Pfg. Postzustellgebühr

Für den Inhalt verantwortlich: Regierungsassessor Hans Tornow. Breslau 1, Kaiserstr. 26 (Scheitniger Stern) Druck und Verlag: NS-Druckerei, Gauverlag-NS-Schlesien, Breslau 2, Flurstr. 4. Tel. 525 51, 525 55, Hausanschluß 83. Postscheck Breslau Nr. 466 60

Abdruck nur unter Quellenangabe gestatte

2. Jahrgang | Nr. 35 | 15. Dezember 1936

Inhalt

II. Bekanntmachungen von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit — Seite

130. Tarifordnung für das Baugewerbe im Deutschen Reich vom 26. November 1936 — II 410
131. Berichtigung der 3. Ergänzung der Tarifordnung für die Strecke der Reichsautobahn Breslau—Beuthen vom 27. November 1936. Vom 5. Dezember 1936 . . — II 415
132. Ergänzung der Tarifordnung für die Betriebe des Baugewerbes bei den Bauvorhaben des Reiches, seiner Gebietskörperschaften und der Reichsautobahnen vom 25. Oktober 1935. Vom 25. November 1936 — II 416
133. Richtlinien für den Inhalt von Dienstordnungen bei den nebenbahnähnlichen Kleinbahnen und Privateisenbahnen des allgemeinen Verkehrs vom 25. November 1936 . . . . . — II 416

III. Heimarbeit — Seite

66. Tarifordnung für die Bekleidungsindustrie im Deutschen Reich, wo Wäsche aller Art, Schürzen oder verwandte Artikel, z. B. Garten-, Haus-, Sport- und Servierkleider aus Schürzenstoff usw. hergestellt werden, vom 9. November 1936 . . . . . — III 417
67. Gleichstellung von Korbwaren- und Korbmöbelherstellern im Gebiete des Deutschen Reiches vom 16. November 1936 . . — III 421

IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse

57. Verordnung über die Arbeitszeit der Unternehmer von Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 9. November 1936 — IV 421
58. Verteilung der Arbeitszeit nach § 4 der Arbeitszeitordnung . . . . . — IV 421

II. Bekanntmachungen von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

130. Tarifordnung für das Baugewerbe im Deutschen Reich vom 26. November 1936

Tarifregister Nr. 95/12

Reichsarbeitsblatt Nr. 34 vom 5. 12. 1936, S. VI 1229

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg als Sondertreuhänder für das Baugewerbe im Deutschen Reich

Berlin, den 26. November 1936

Tarifordnung für das Baugewerbe im Deutschen Reich

Auf Grund des § 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (RGBl. I, S. 45 und auf Grund der Ermächtigung des Herrn Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 13. Oktober 1936 — IIIa 14 891/36 —) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß die nachfolgende Tarifordnung:

Die Tarifordnung stellt für das Arbeitsverhältnis der von ihr erfaßten Gefolgschaftsmitglieder rechtsverbindliche Mindestbedingungen auf, über die die Unternehmer im Rahmen der gegebenen wirtschaftlichen Möglichkeiten des einzelnen Betriebes aus freiem Entschluß hinausgehen können.

§ 1
Geltungsbereich

I. Räumlicher Geltungsbereich: **Das Gebiet des Deutschen Reiches.**

II. Beruflicher Geltungsbereich: **Alle gewerblichen Arbeiter.**

III. Fachlicher Geltungsbereich: Alle Betriebe der nachstehend genannten Baugewerbe:

Die Vorschriften jeder Tarifordnung und jeder Betriebsordnung sind Mindestbedingungen für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses. Der Führer des Betriebes hat die sittliche Pflicht, die Tarifordnung oder die Betriebsordnung nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Lage durch einzelvertragliche Abmachungen je nach Leistung des einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes zu ergänzen.

a) Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe; dazu gehören auch die Betriebe, die Meliorationsarbeiten ausführen; als Meliorationsarbeiten gelten u. a.:

Aptierungs-, Dränierungs- und Bodenkulturarbeiten aller Art einschließlich Grabenräumung, wie die Entwässerung von Grundstücken und größeren urbar zu machenden Bodenflächen einschließlich der Faschinierungsarbeiten und des Verlegens von Dränagerohrleitungen, Herstellung von Vorflutanlagen;

b) Zimmereigewerbe;

c) Stukkateur-, Gipser-, Putzer- und Rabitzergewerbe;

d) feuerungstechnische Gewerbe; hierzu gehören u. a. die Betriebe, die

1. Kesseleinmauerungen, Vorwärmer (Economiser), Feuerungen sowie industrielle Oefen jeder Art,
2. Rauch- und Gaskanäle, Ziegel- und Kalk-Ringöfen, sofern solche mit feuerfestem Material verkleidet werden,
3. Schornsteinbau, d. h. alle Arbeiten am Sockel und an der Säule ausführen;

e) Brunnen- und Pumpenbaugewerbe;

f) Straßenbaugewerbe einschließlich des Steinsetz- und Pflastergewerbes sowie der Asphalt- und Teerstraßenbaubetriebe;

g) Betriebe, die Abbrucharbeiten von Bauwerken ausführen;

eingeschlossen sind alle zu den Betrieben gehörigen Werkstätten, Lager, Lagerplätze und Materialaufbereitungsstätten.

Unter die Tarifordnung fallen auch Betriebsabteilungen fachfremder Betriebe, soweit in diesen nicht nur Reparaturarbeiten oder der Erfüllung des Betriebszwecks des Hauptbetriebes dienende Hilfsarbeiten baugewerblicher Art ausgeführt werden.

Die Tarifordnung erstreckt sich nicht auf

land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die Meliorationsarbeiten mit eigenen Arbeitskräften ausführen, land- und forstwirtschaftliche Genossenschaften, die Meliorationsarbeiten mit eigenen ständigen Arbeitskräften ihrer Genossen ausführen;

ferner nicht auf Betriebe, die lediglich Eisen- und Stahlkonstruktionen erstellen, abbauen oder abbrechen, sowie auf Betriebe der Baustoffherstellung und -gewinnung.

§ 2

Regelmäßige Arbeitszeit

1. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt — unbeschadet der Bestimmung des § 3 Ziffer 1 über die Verlängerung der Arbeitszeit — wöchentlich 48 Stunden. Der für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung eintretende Arbeitsausfall kann innerhalb 8 Wochen ohne Zahlung des Mehrarbeitszuschlages durch Mehrarbeit ausgeglichen werden. Dabei ist die Arbeitszeit, die innerhalb 8 Wochen über 384 Stunden hinausgeht, mit dem Mehrarbeitszuschlag nach § 3 Ziffer 7a abzugelten. Die Arbeitsstunden, die durch Arbeitsausgleich nachgeholt oder vorgearbeitet werden, sind vom Betriebsführer in ein Verzeichnis laufend einzutragen, das zur Einsichtnahme durch die Gefolgschaft auszulegen ist.

2. Für Wächter aller Art beträgt die regelmäßige Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft wöchentlich höchstens 72 Stunden.

3. Für Kraftfahrer, Kutscher und Mitfahrer beträgt die regelmäßige Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft und Fahrzeug- und Pferdepflege wöchentlich höchstens 60 Stunden.

4. Für Mannschaftsköche und Küchenpersonal kann die regelmäßige Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft auf 60 Stunden wöchentlich ausgedehnt werden.

5. Zur regelmäßigen Arbeitszeit der invalidenversicherungspflichtigen Poliere, Schachtmeister, Hilfspoliere und Hilfsschachtmeister gehören auch die notwendigen Kontrollgänge auf den Baustellen vor und nach der Arbeitszeit. Die Beaufsichtigung von Arbeiten, die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet werden, gilt als Mehrarbeit.

6. Die Arbeitszeit beginnt an der Baustelle, bei Baustellen von größerer Ausdehnung an der vom Betriebsführer oder dessen Beauftragten zu bestimmenden Sammelstelle.

7. Die festgesetzten Pausenzeiten müssen voll zur Einnahme des Essens und zur Erholung zur Verfügung gestellt werden.

8. Bei Dreischichtarbeit wird für jede Schicht in die Arbeitszeit eine Pause von einer halben Stunde eingelegt. Wenn das Gefolgschaftsmitglied infolge der Dreischichtarbeit und der Pause keine 8 Stunden arbeiten kann, so gilt die Pause als Arbeitszeit.

§ 3

Mehrarbeit, Nacht-, Sonntags- und Schichtarbeit

1. Der Betriebsführer kann in dringenden Fällen Mehrarbeit bis zu 60 Stunden wöchentlich und 10 Stunden täglich anordnen. Soweit ein Vertrauensrat besteht, bedarf die Anordnung der vorherigen Beratung im Vertrauensrat.

2. Invalidenversicherungspflichtige Poliere, Schachtmeister, Hilfspoliere und Hilfsschachtmeister haben die notwendigen Schreibarbeiten auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit auszuführen. Mehrarbeitszuschläge werden hierfür nicht besonders gezahlt; ihre Abgeltung wird vielmehr bei der Festsetzung der Stunden-, Wochen- oder Monatsentgelte berücksichtigt.

3. Wächter sowie Mannschaftsköche und Küchenpersonal können auch an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden; geschieht das, so ist ihnen in jeder Woche ein freier Tag zu gewähren, wobei mindestens jeder dritte freie Tag auf einen Sonntag fallen muß.

Kutscher dürfen an Sonn- und Feiertagen mit dem Füttern und Pflegen der Pferde bis zu zwei Stunden beschäftigt werden. An jedem dritten Sonn- oder Feiertag sind sie vom Dienst vollständig befreit.

4. Wird in mehreren Schichten gearbeitet, so sind die Belegschaften der einzelnen Schichten möglichst wöchentlich auszutauschen. Sind mehrere Maschinen dauernd im Betrieb, so ist durch Einrichtung von Springschichten für das Maschinenpersonal die für die übrige Gefolgschaft geltende Arbeitszeit durchzuführen.

5. Als Nachtarbeit gelten die Arbeitsstunden, die in die Zeit von 22 bis 6 Uhr fallen.

6. Als Sonntagsarbeit oder Arbeit an gesetzlichen Feiertagen gilt die Arbeit, die in die Zeit von 6 Uhr des Feiertags bis zum nächstfolgenden Werktage 6 Uhr fällt.

7. Zuschläge zum Stunden-, Akkord- und Prämienlohn sind zu zahlen für:

a) Mehrarbeit . . . . . in Höhe von 20 v. H. (d. h. die über die im § 2 geregelte regelmäßige Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitsstunden) für Kleinsiedlungen und Kleinwohnungen, die mit Reichsdarlehen oder Reichsbürgschaften gefördert werden, beträgt dieser Mehrarbeitszuschlag . . . . . „ „ „ 10 „

b) Nachtarbeit . . . . . „ „ „ 10 „

c) Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen .... in Höhe von 50 v. H.

d) Arbeit an 1. Feiertagen und am 1. Mai ..... „ „ „ 100 „ des Stundenlohnes oder des Akkordrichtsatzes.

Die Zuschläge werden bei Arbeiten im Zeitlohn und nach Prämienlohn aus dem Stundenlohn, bei Arbeiten im Akkord aus dem Akkordrichtsatz berechnet.

8. Treffen Mehrarbeits- und Nachtzuschlag zusammen, so sind beide zu zahlen. Im übrigen ist beim Zusammentreffen von Zuschlägen nur der jeweilig höhere zu zahlen.

9. Die vorstehenden Bestimmungen über Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit gelten nicht für Wächter und nicht für das Pflegen und Füttern der Pferde an Sonn- und Feiertagen durch die Kutscher.

§ 4

Arbeitsversäumnis und Arbeitsausfall

Der Lohn wird nur für die Zeit gezahlt, in der Arbeit geleistet wird. Von diesem Grundsatz bestehen folgende Ausnahmen:

1. Dem Gefolgschaftsmitglied wird der Lohn in folgenden Fällen für 1 Tag weitergezahlt, wenn der jeweilige Grund der Arbeitsversäumnis nachgewiesen wird:

a) bei Arbeitsversäumnis infolge Erkrankung, sofern das Gefolgschaftsmitglied mindestens 6 Tage im Betrieb tätig gewesen ist und die Krankheit länger als 3 Tage dauert, jedoch nicht bei erneuter Arbeitsversäumnis infolge der gleichen Erkrankung im selben Kalenderjahr;

b) bei Arbeitsversäumnis infolge von Betriebsunfällen, und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer der Beschäftigung und die Dauer der Krankheit;

c) in allen sonstigen Fällen, in denen das Gefolgschaftsmitglied aus in seiner Person liegenden Gründen ohne sein Verschulden für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit an der Arbeitsleistung verhindert wird, insbesondere zum Beispiel bei:

Geburts- und Todesfällen in der engeren Familie (Eltern, Ehefrau, Kinder), Eheschließung, Entbindung der Ehefrau,

Vorladungen durch Behörden, soweit keine Gebühren gezahlt werden,

Musterungen zum Militär oder Reichsarbeitsdienst.

2. Den invalidenversicherungspflichtigen Polieren und Schachtmeistern, Hilfspolieren und Hilfsschachtmeistern sind in allen Fällen der Arbeitsversäumnis infolge Erkrankung bis zur Dauer von 2 Wochen zu zahlen:

für die Tage, an denen sie Krankengeld erhalten, der Unterschiedsbetrag zwischen Lohn und Krankengeld als Zuschuß zum Krankengeld,

für die Tage, an denen sie kein Krankengeld erhalten, der volle Lohn.

3. Wird das Gefolgschaftsmitglied durch Materialmangel, Betriebsstörungen oder aus sonstigen betrieblichen Gründen (nicht Witterungseinflüsse oder sonstige außerbetriebliche Gründe) am Arbeiten verhindert, so ist ihm die Aussetzzeit bis zu 2 Stunden zu bezahlen.

4. Invalidenversicherungspflichtigen Polieren und Schachtmeistern, Hilfspolieren und Hilfsschachtmeistern ist der Lohn bei ruhender Arbeit, ohne Rücksicht auf den Grund des Ruhens, voll weiterzuzahlen, sofern das Ruhen nicht durch schuldhaftes Verhalten des betreffenden Poliers, Schachtmeisters, Hilfspoliers oder Hilfsschachtmeisters hervorgerufen worden ist. Sie haben sich während der Aussetzzeit zur Verfügung des Betriebsführers zu halten und nach den Verhältnissen mögliche berufliche Arbeiten zu verrichten.

5. Bezahlt wird ebenso wie die Zeit, in der Arbeit geleistet wird:

a) die Zeit der Arbeitsbereitschaft, insbesondere der Kraftfahrer, Kutscher, Mitfahrer und Wächter sowie der Mannschaftsköche und des Küchenpersonals,

b) die nach den Ziffern 5 und 8 des § 2 als Arbeitszeit geltende Wege- und Pausenzeit.

6. Wird das Arbeitsverhältnis nach den Bestimmungen des § 9 Ziffer 1 a, b, d oder Ziffer 8 gelöst, so werden die Löhne bis zum Ablauf der Kündigungsfrist weitergezahlt, auch wenn während der Kündigungsfrist keine Arbeit vorhanden ist, dies gilt nicht, wenn Witterungseinflüsse die Arbeit verhindern oder verhindern würden (vgl. § 9 Ziffer 1 c).

§ 5

Arbeitslohn

1. Die Löhne der Arbeiter und die beruflichen Begriffsbestimmungen werden in Bezirkstarifordnungen festgelegt.

2. Für die Löhne gelten folgende Abstufungen:

a) Arbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit (Gesellenbrief, Facharbeiterzeugnis) erhalten:

im 1. Gehilfenjahr, soweit sie das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben ...	75 v. H.
im 2. Gehilfenjahr, soweit sie das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben ...	85 „
im 3. Gehilfenjahr, soweit sie das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben ...	95 „
nach dem 3. Gehilfenjahr oder nach Vollendung des 20. Lebensjahres	100 „

des Lohnes des Vollarbeiters ihrer Gruppe.

b) Arbeiter ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit erhalten:

bis zum vollendeten		15.	Lebensjahr	40	v. H.
„ „ „		16.	„	50	„
„ „ „		17.	„	60	„
„ „ „		18.	„	70	„
„ „ „		19.	„	80	„
„ „ „		20.	„	90	„
nach dem	„	20.	„	100	„

des Lohnes des Vollarbeiters ihrer Gruppe.

3. Gefolgschaftsmitglieder, die für die ihnen übertragene Arbeit durch Alter oder Invalidität minderleistungsfähig sind, können unter den tariflichen Lohnsätzen entlohnt werden. Die Minderentlohnung richtet sich nach dem Grade der Minderleistungsfähigkeit. Sie wird in Betrieben, in denen ein Vertrauensrat besteht, auf Grund einer Beratung in diesem festgesetzt und ist in jedem Falle sofort dem bezirklich zuständigen Treuhänder der Arbeit schriftlich anzuzeigen. Die Festsetzung ist unwirksam, wenn ihr der Treuhänder der Arbeit widerspricht.

In Betrieben, in denen kein Vertrauensrat besteht, wird die aus dem gleichen Anlaß durch den Betriebsführer festzusetzende Minderentlohnung nur mit Zustimmung des Treuhänders der Arbeit wirksam. Dem betreffenden Gefolgschaftsmitglied ist die Lohnfestsetzung durch den Betriebsführer schriftlich mitzuteilen.

4. Der Lohn darf höchstens bis zur Hälfte in Sachleistungen gewährt werden. Für die Bewertung der Sachbezüge sind die amtlichen Festsetzungen der Versicherungsämter maßgebend.

5. Grundsätzlich ist der Lohn des Bauortes zu zahlen. Ein Gefolgschaftsmitglied, das vom Betriebsführer oder dessen Beauftragten auf eine andere Baustelle des gleichen Unternehmens entsandt wird als die, für die es eingestellt ist, erhält den höheren der in beiden Lohngebieten gültigen Tariflöhne.

6. a) Die bezirklichen Tarifordnungen bestimmen, wer Facharbeiterlohn erhält.

b) Sämtliche Ausschachtungs- und Erdbewegungsarbeiten, sämtliche Transportarbeiten, sonstige Erdarbeiten sowie Hilfsverrichtungen bei diesen Arbeiten, ferner alle Eisenbahn-, Kanal-, Hafen-,

Wege-, Straßen-, Chausseebauten (mit Ausnahme der Pflasterarbeiten), Tunnel-, Schacht- und Stollenbauten, Baggerarbeiten, Kanalisations- (Stelschleusen-), Fluß-, Deich- und Dammbauten, Be- und Entwässerungsanlagen, Aptierungs-, Dränierungs- und Bodenkulturarbeiten sowie bauliche Unterhaltung von Tiefbauarbeiten sind mindestens mit dem Tiefbauarbeiterlohn zu bezahlen.

Bei Bauten von Wohn-, Büro-, Anstalts-, Fabrik- und Wirtschaftsgebäuden sind nur diejenigen Transportarbeiten mit dem Tiefbauarbeiterlohn zu bezahlen, die mit den Ausschachtungs- und Erdbewegungsarbeiten zusammenhängen.

c) Alle übrigen Bauarbeiten sind, soweit nicht ein höherer Lohn zusteht, mit dem Bauhilfsarbeiterlohn zu bezahlen; dies gilt insbesondere auch für Brücken- und Kammerschleusenbauten, soweit es sich nicht um Ausschachtungs-, Erdbewegungs- oder Transportarbeiten handelt.

d) Die Gefolgschaftsmitglieder erhalten den Lohn, zu dem sie eingestellt sind, auch dann weitergezahlt, wenn sie vorübergehend mit Arbeiten beschäftigt werden, für die ein geringerer Lohn gilt.

7. Die notwendigen Kontrollgänge und Schreibarbeiten der invalidenversicherungspflichtigen Poliere, Schachtmeister, Hilfspoliere und Hilfsschachtmeister vor und nach der Arbeitszeit werden nicht besonders bezahlt, ihre Bezahlung wird vielmehr bei der Festsetzung der Stunden- oder Wochenlöhne berücksichtigt.

8. Akkord- und Prämienarbeit ist zulässig:

a) Die Festsetzung der Akkorde hat derart zu erfolgen, daß für Arbeiter durchschnittlicher Leistung unter den an der Baustelle vorliegenden Verhältnissen, insbesondere auch mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der Gefolgschaft, die Möglichkeit gewährleistet ist, einen Verdienst zu erzielen, der 20 v. H. über dem tariflichen Stundenlohn liegt (Akkordrichtsatz).

b) Wird der Akkordrichtsatz im Durchschnitt, bei Einzelakkord von dem einzelnen Gefolgschaftsmitglied, bei Gruppenakkord von der Arbeitergruppe, nicht erreicht, so hat eine Nachprüfung des Akkordsatzes mit dem Ziele einer angemessenen Berichtigung zu erfolgen.

c) Bleibt ein Gefolgschaftsmitglied innerhalb einer Lohnperiode unter dem Zeitlohn, so wird ihm dieser gezahlt, sofern nicht der Grund hierfür nachweislich in seiner Person liegt.

d) Die Zuschläge für Mehrarbeit, Sonntags- und Nachtarbeit sowie die Erschwerniszuschläge werden bei Akkordarbeit aus dem Akkordrichtsatz (Stundenlohn + 20 v. H.) berechnet. Die Abgeltung dieser Zuschläge durch erhöhte Akkord- oder Prämiensätze ist nur unter der Voraussetzung zulässig, daß das Gefolgschaftsmitglied bei durchschnittlicher Arbeitsleistung mindestens so viel verdient, wie der Akkordrichtsatz bzw. der Stundenlohn zuzüglich der Zuschläge beträgt. Die Abgeltung von Wegegeld und Auslösung durch erhöhte Akkord- oder Prämiensätze ist unzulässig.

e) Vor Beginn der Arbeit sind den Beteiligten die Akkord- oder Prämienbedingungen, insbesondere die Sätze, schriftlich auszuhändigen. Die Akkordvereinbarung ist von sämtlichen Beteiligten zu unterschreiben.

9. Lohnzahlung.

a) Das Entgelt für geleistete Arbeit ist wöchentlich während der Arbeitszeit oder in unmittelbarem Anschluß daran zu zahlen. Verzögert sich der Beginn der Auszahlung durch Verschulden des Betriebsführers oder seines Beauftragten über ½ Stunde nach Arbeitsschluß, so ist jede angefangene Stunde voll zu bezahlen.

Bei Akkordarbeiten ist wöchentlich eine angemessene Abschlagszahlung zu leisten, deren Höhe mindestens dem Zeitlohn entspricht. Alle 2 Wochen hat möglichst eine Zwischenakkordlohnabrechnung und Auszahlung des sich ergebenden Ueberschusses zu erfolgen; die endgültige Akkordlohnabrechnung und Restzahlung ist möglichst am nächsten Lohnzahlungstage spätestens innerhalb einer Woche nach Fertigstellung der Arbeit vorzunehmen.

Wo der wöchentlichen Lohnabrechnung betriebliche Umstände entgegenstehen, insbesondere bei größerer Arbeiterzahl oder dort, wo die Arbeitsstelle vom Sitz des Unternehmens entfernt liegt, ist die 14tägige Lohnzahlung nach Beratung im Vertrauensrat zulässig. Nach Ablauf der ersten Woche des 14tägigen Lohnabschnitts ist eine Abschlagszahlung von rund 90 v. H. des bis dahin verdienten Lohnes zu zahlen.

b) Erkrankt ein Gefolgschaftsmitglied, so ist ihm auf Verlangen innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Fälligkeit der ihm zustehende Lohn durch die Post portofrei an die von ihm bestimmte Anschrift zuzustellen.

Hat der Erkrankte im Akkord gearbeitet, so ist ihm in gleicher Weise ein Teilbetrag in Höhe von etwa 90 v. H. des auf die geleistete Arbeit entfallenden Entgeltes zu übersenden.

c) Der Betriebsführer ist verpflichtet, dem Gefolgschaftsmitglied bei der Lohnzahlung eine genaue Abrechnung über den Lohn, Lohnzulagen und Abzüge zu geben.

d) Das Gefolgschaftsmitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Lohnes für die Arbeit, die es bis 3 Tage vor dem Lohnzahlungstag geleistet hat.

10. Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht binnen 6 Monaten nach dem Eintritt der Fälligkeit dem Betrieb gegenüber geltend gemacht werden.

§ 6
Zuschläge

I. Wegezeit- und Fahrgeldentschädigung.

1. Gefolgschaftsmitglieder erhalten Wegezeit- oder Fahrgeldentschädigung oder beides, wenn sie vom Betrieb auf eine Baustelle entsandt werden, die außerhalb ihres Wohnortes und vom Wohnort weiter entfernt liegt als der Sitz des Betriebes vom Wohnort. Sie erhalten die Entschädigung nur für die Wegstrecke, um die die Baustelle weiter von ihrem Wohnort entfernt liegt als der Sitz des Betriebes und nur, wenn diese Wegstrecke eine Mindestlänge erreicht, die in den Bezirkstarifordnungen bestimmt wird.

2. Ist Fahrtmöglichkeit vorhanden oder eingerichtet, so wird für die Fahrtstrecke nur das Fahrgeld gezahlt. Außerdem ist für den Weg zwischen Haltestelle und Baustelle von einer in den Bezirkstarifordnungen festzusetzenden Mindestentfernung an Wegezeitentschädigung zu zahlen. Ist keine Fahrtmöglichkeit vorhanden oder eingerichtet, so ist für den ganzen Weg Wegezeitentschädigung zu zahlen. Die Höhe der Wegezeitentschädigung wird in den Bezirkstarifordnungen festgesetzt.

3. Die Bestimmungen über Wegezeit- und Fahrgeldentschädigung gelten nicht für die Gefolgschaftsmitglieder, die Auslösung erhalten.

II. Auslösung.

1. Eine Auslösung ist dem Gefolgschaftsmitglied, das seinen Wohnort unter Benutzung der zur Verfügung stehenden Verkehrsmittel nicht täglich erreichen kann und außerhalb des Wohnortes übernachten muß, als Ersatz des Mehraufwands für Wohnung und Verpflegung je Kalendertag zu zahlen, wenn es von der Betriebsführung oder deren Beauftragten auf die Baustelle entsandt ist.

2. Während des Urlaubs wird die Auslösung nicht gezahlt.

3. Im Falle der Arbeitsversäumnis infolge Erkrankung wird die Auslösung bis zur Dauer von einer Woche gezahlt, wenn die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird und das Gefolgschaftsmitglied weder nach Hause fahren noch in einem Krankenhaus Aufnahme finden kann.

In allen anderen Fällen unverschuldeter Arbeitsversäumnis wird die Auslösung weitergezahlt, wenn die Arbeitsversäumnis nur einen Tag dauert; wenn sie länger dauert, nur für den ersten Tag. In den Fällen verschuldeter Arbeitsversäumnis ist keine Auslösung zu zahlen.

In den Fällen unverschuldeter Arbeitsversäumnis, in denen nach Abs. 1 und 2 keine Auslösung zu zahlen ist, sind dem Gefolgschaftsmitglied die fortlaufenden Unkosten für Wohnung an der Baustelle zu erstatten.

4. Die Höhe der Auslösung beträgt für verheiratete Gefolgschaftsmitglieder das Dreifache, für ledige das Anderthalbfache des für die Baustelle gültigen Stundenlohnes des Maurers nach vollendetem 20. Lebensjahr. Den verheirateten Gefolgschaftsmitgliedern stehen gleich verwitwete oder geschiedene Gefolgschaftsmitglieder, die eigenen Haushalt führen, sowie ledige, die mit Verwandten aufsteigender Linie, mit Geschwistern oder mit Pflegekindern gemeinsamen Haushalt führen und die Mittel hierfür ganz oder zum überwiegenden Teil aufbringen. Die Gewährung von Unterkunft an der Baustelle kann bis höchstens zu ⅓ der Auslösung angerechnet werden.

5. Den Arbeitern, die Auslösung erhalten, sind ferner zu zahlen:

a) Für die Fahrt zum Arbeitsantritt auf der Baustelle:
   1. der volle tarifliche Stundenlohn, den der Arbeiter auf der Baustelle erhält (jedoch ohne Zuschläge), für die Zeit der Anfahrt vom Wohnort zur auswärtigen Baustelle bis zur Dauer von 8 Stunden, darüber hinaus die Hälfte des Stundenlohnes; bei Entfernungen von 150 km an ist die Zeit der Eilzugfahrt zugrunde zu legen, soweit Eilzug benutzt werden kann, der D-Zugfahrt, soweit D-Zug benutzt werden kann;
   2. die Fahrtkosten (III. Klasse Eisenbahn, bei Entfernungen von 150 km an zuzüglich Eilzugzuschlag, soweit Eilzug benutzt werden kann, zuzüglich D-Zugzuschlag, soweit D-Zug benutzt werden kann);
   3. Beförderungskosten für Gepäck und Handwerkszeug, sofern es aufgegeben werden muß.

b) Für die Rückfahrt nach Beendigung der Beschäftigungszeit auf der Baustelle gelten sinngemäß dieselben Bestimmungen.

c) Während der Beschäftigungszeit auf der Baustelle sind im Falle der nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit die Rückfahrtkosten zum Wohnort zu bezahlen.

III. Erschwerniszuschläge.

Für Arbeiten unter besonders schwierigen Verhältnissen werden in den Bezirkstarifordnungen Zuschläge festgesetzt. Solche Arbeiten sind unter anderem:

Arbeiten, bei denen das Gefolgschaftsmitglied in erheblichem Maße den Einwirkungen von Feuer, Wasser, Moor, Schlamm, Säuren, Gasen, ätzenden oder sonstigen gefährlichen Stoffen ausgesetzt ist, Arbeiten, die besonders schmutzig sind oder einen besonderen Verbrauch an Kleidung mit sich bringen, gefährliche Arbeiten in der Erde oder in erheblicher Höhe über der Erde, Bergwerksarbeiten, soweit sie nicht knappschaftsversicherungspflichtig sind, Druckluftarbeiten und Arbeiten mit Preßluft.

Soweit die Erschwernisse bereits bei der Festsetzung der Löhne berücksichtigt sind, sind die Zuschläge nicht zu zahlen.

Soweit den Gefolgschaftsmitgliedern geeignete Schutzmittel gestellt werden, ermäßigen sich die Zuschläge; sie entfallen ganz, wenn durch die Schutzmittel die Erschwernis vollkommen ausgeschlossen wird.

§ 7
Urlaub

Für den Urlaub gelten die Bestimmungen der Tarifordnung über den Urlaub nach dem Markensystem im Baugewerbe und in den Baunebengewerben vom 2. Juni 1936 mit den dazu ergangenen und noch ergehenden Ergänzungen.

§ 8
Werkzeug, Versicherung

1. Die Arbeiter haben Werkzeug zu stellen, soweit das im Bezirk üblich ist; nähere Bestimmungen erlassen die bezirklichen Treuhänder.

2. Invalidenversicherungspflichtige Poliere, Schachtmeister, Hilfspoliere und Hilfsschachtmeister sind in die vom Betriebsführer abzuschließende Haftpflichtversicherung mit einzubeziehen.

§ 9
Beendigung des Arbeitsverhältnisses

1. a) Das Arbeitsverhältnis kann beiderseitig nur mit einer Frist von 3 Tagen gelöst werden. Es bedarf einer Kündigung unter Einhaltung der Frist auch dann, wenn das Gefolgschaftsmitglied für eine Zeit, die kalendermäßig nicht bestimmbar ist, eingestellt ist.

   b) Innerhalb von 12 Arbeitstagen nach Neueinstellung kann die Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 4 Stunden zum täglichen Arbeitsschluß erfolgen.

   c) Wird die Fortsetzung der Arbeit infolge ungünstiger Witterung auf voraussichtlich längere Zeit unmöglich, so kann das Arbeitsverhältnis mit Rücksicht darauf, daß Lohn nach § 4 nicht weitergezahlt wird, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden.

   d) Ist das Arbeitsverhältnis auf Grund einer Kündigung beendet, so kann es bis zur Dauer von 9 Tagen mit der Möglichkeit der Kündigung zum täglichen Arbeitsschluß unter Einhaltung einer Frist von 4 Stunden verlängert werden.

2. Ist ein Arbeiter mindestens 3 Monate im Betrieb beschäftigt, so darf ihm nicht aus Anlaß einer Arbeitsversäumnis wegen Krankheit gekündigt werden, es sei denn, daß die Arbeitsversäumnis mehr als 6 Wochen dauert oder die Arbeit inzwischen beendet wird oder die Krankheit Dienstunfähigkeit des Arbeiters zur Folge hat.

3. Während der Kündigungsfrist sind dem Gefolgschaftsmitglied auf Verlangen während der Arbeitszeit bis zu 2 unbezahlte Stunden zur Arbeitssuche freizugeben.

4. Entlassungspapiere und Lohn sind bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sofort auszuhändigen. Ist das aus besonderen Gründen nicht möglich, so sind dem Entlassenen bei Ausscheiden aus dem Betriebe das Arbeitsbuch sowie eine Bescheinigung mit Aufzählung der Papiere, die im Besitz des Betriebes verblieben sind, sofort auszuhändigen. In Fällen, in welchen die ordnungsmäßige Aushändigung der Papiere oder der Bescheinigung seitens des Unternehmers schuldhaft unterbleibt, ist der Lohn bis zum Tage der ordnungsmäßigen Aushändigung weiterzuzahlen.

5. Bei Entlassung auf auswärtigen Baustellen sind dem Gefolgschaftsmitglied, falls eine sofortige Aushändigung der Papiere und des Lohnes aus betrieblichen Gründen oder wegen großer Entfernung der Arbeitsstelle vom Betriebsbüro nicht möglich ist, die Papiere und der Lohn unverzüglich, spätestens binnen 3 Tagen, zu übersenden.

Nach § 31 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit ist ein Abdruck der für einen Betrieb geltenden Tarifordnung in jeder Betriebsabteilung an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen.

Der Führer des Betriebes hat über den im § 31 Absatz 1 AOG vorgeschriebenen Aushang der Tarifordnung hinaus den Vertrauensmännern, ihren Stellvertretern, dem Betriebswalter der Deutschen Arbeitsfront und dem Betriebszellenobmann je einen Abdruck der Tarifordnung kostenlos auszuhändigen

6. Wird dem Gefolgschaftsmitglied aufgegeben, Papiere und Lohn selbst am Sitz des Betriebes abzuholen, so hat es Anspruch auf die notwendigsten Fahrtkosten und nachgewiesenen Lohnausfall.

7. Bei Entlassungen ist den Gefolgschaftsmitgliedern für das Zusammenholen des Geschirrs und zum Schärfen und Reinigen des Handwerkszeuges während der Arbeitszeit die notwendige Zeit zu gewähren.

8. Für invalidenversicherungspflichtige Poliere und Schachtmeister, Hilfspoliere und Hilfsschachtmeister gilt eine beiderseitige Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Schluß der Kalenderwoche.

§ 10

Lehrlinge

1. Lehrlinge erhalten folgende wöchentliche Vergütungen, die auch bei Arbeitsausfall nicht gekürzt werden dürfen, sofern der Lehrling in der Woche überhaupt im Betriebe gearbeitet hat:

a) wenn sie vor dem vollendeten 16. Lebensjahr
b) „ „ nach „ „ 16. „
c) „ „ „ „ „ 18. „

in die Lehre eingetreten sind:

	a	b	c
im 1. Lehrhalbjahr	10 v. H.	15 v. H.	20 v. H.
„ 2. „	15 „	20 „	25 „
„ 3. „	20 „	25 „	30 „
„ 4. „	25 „	35 „	40 „
„ 5. „	30 „	45 „	50 „
„ 6. „	45 „	55 „	60 „

des 48fachen des tariflichen Spitzenlohnes des jeweiligen Facharbeiters.

Für den Fall des Besuches von Lehrwerkstätten der Deutschen Arbeitsfront und der gewerblichen Wirtschaft kann der Treuhänder der Arbeit hinsichtlich der Höhe der Lehrlingsvergütung und der Anrechnung von Sachleistungen eine abweichende Regelung treffen.

2. Für die in die regelmäßige Arbeitszeit fallenden Berufsschulstunden dürfen Abzüge von der wöchentlichen Vergütung nicht gemacht werden. Diese Stunden gelten als Arbeitszeit.

3. In Fällen, in denen der Betriebsführer vorübergehend nicht in der Lage ist, den Lehrling weiterzubeschäftigen, ist er verpflichtet, dem Lehrling 25 v. H. der Lehrlingsvergütung weiterzugewähren, jedoch in jedem Fall der Unterbrechung nur bis zur Dauer von 2 Wochen.

4. Lehrlinge müssen nach Beendigung der Lehrzeit mindestens 6 Monate weiterbeschäftigt werden, es sei denn, daß der Betrieb infolge Arbeitsmangels die Gesellen nicht weiterbeschäftigen kann.

5. Zuschläge.

Der Lehrling erhält die im § 6, I vorgesehenen Wege- und Fahrgeldentschädigungen.

Er erhält ferner in den unter § 6, II aufgeführten Fällen die Sätze der ledigen Arbeiter; dies gilt jedoch nicht beim Besuch von Lehrwerkstätten der DAF. und der gewerblichen Wirtschaft.

§ 11

Schlußbestimmungen

1. Der Unternehmer hat über den im § 31 Abs. 1 AOG. vorgeschriebenen Aushang der Tarifordnung hinaus den Vertrauensmännern, ihren Stellvertretern, dem Betriebswalter der DAF. und dem Betriebszellenobmann je einen Abdruck der Tarifordnung kostenlos auszuhändigen.

2. **Diese Tarifordnung tritt am 1. Januar 1937 in Kraft.**

3. Gleichzeitig treten folgende als Tarifordnungen weitergeltenden Tarifverträge einschließlich der dazu ergangenen Aenderungen und Ergänzungen außer Kraft:

a) Reichstarifvertrag für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten vom 3. März 1933,
b) Anhang vom 3. März 1933 zum Reichstarifvertrag für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten vom 3. März 1933, betr. Asphalt- und Teerarbeiten im Straßenbau,
c) Anhang vom 3. März 1933 zum Reichstarifvertrag für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten vom 3. März 1933, betr. feuerungstechnische Arbeiten,
d) Reichstarifvertrag für stuckgewerbliche Arbeiten vom 1. April 1933,
e) Reichstarifvertrag für Poliere und Hilfspoliere im Baugewerbe vom 14. September 1923, insoweit er die invalidenversicherungspflichtigen Poliere und Hilfspoliere betrifft,
f) Reichstarifvertrag für Schachtmeister und Unterschachtmeister im Baugewerbe vom 20. Februar 1929, insoweit er die invalidenversicherungspflichtigen Schachtmeister und Unterschachtmeister betrifft.

Dr. Daeschner

---

131. Berichtigung der 3. Ergänzung der Tarifordnung für die Strecke der Reichsautobahn Breslau—Beuthen vom 27. November 1936. Vom 5. Dezember 1936

Tarifregister Nr. 1522/5

Reichsarbeitsblatt Nr. 35
vom 15. 12. 1936

Der Treuhänder der Arbeit
für das
Wirtschaftsgebiet Schlesien

Breslau, den 5. Dezember 1936

Berichtigung der 3. Ergänzung der Tarifordnung für die Strecke der Reichsautobahn Breslau—Beuthen vom 27. November 1936*)

In § 2 Absatz 2 heißt es anstatt:
„Der Lohn für Tiefbauarbeiter der Ortsklasse I"
„Der Lohn für Gefolgschaftsmitglieder der Ortsklasse I".

Walter Schuhmann

*) Vergleiche Amtliche Mitteilungen Nr. 34 vom 5. Dezember 1936 Seite 400.

132. Ergänzung der Tarifordnung für die Betriebe des Baugewerbes bei den Bauvorhaben des Reiches, seiner Gebietskörperschaften und der Reichsautobahnen vom 25. Oktober 1935. Vom 25. November 1936

Tarifregister Nr. 457/12

Reichsarbeitsblatt Nr. 34 vom 5. 12. 1936, S. VI 1238

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg als Sondertreuhänder

Berlin, den 25. November 1936

Tarifordnung zur Ergänzung der Tarifordnung für die Betriebe des Baugewerbes bei den Bauvorhaben des Reiches, seiner Gebietskörperschaften und der Reichsautobahnen: Regelung der Wochenendheimfahrten und An- und Rückreisen

(Reichsarbeitsbl. Nr. 32 vom 15. November 1935, Tarifregister Nr. 457/3)*)

Auf Grund des § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende Tarifordnung:

§ 1 Ziffer 2 erhält folgende neue Fassung:

Sie findet auf die Gefolgschaftsmitglieder, die Anspruch auf Auslösung auf Grund anderer tariflicher Bestimmungen haben, keine Anwendung.

Diese Tarifordnung tritt mit dem 25. Oktober 1936 rückwirkend in Kraft.

In Vertretung
Dr. Schmelter

*) Vergleiche Amtliche Mitteilungen Nr. 33 vom 25. November 1935, Seite 363.

---

133. Richtlinien für den Inhalt von Dienstordnungen bei den nebenbahnähnlichen Kleinbahnen und Privateisenbahnen des allgemeinen Verkehrs vom 25. November 1936

Tarifregister Nr. 912/3

Reichsarbeitsblatt Nr. 34 vom 5. 12 1936, S. VI 1250

Der Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst

Berlin, den 25. November 1936.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) erlasse ich nach Beratung mit dem zuständigen Sachverständigenausschuß folgende

Richtlinien für den Inhalt von Dienstordnungen und für den Abschluß von Arbeitsverträgen bei den nebenbahnähnlichen Kleinbahnen und Privateisenbahnen des allgemeinen Verkehrs. (K. R.)

§ 1

Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für Dienstordnungen und Arbeitsverträge bei den Verwaltungen und Betrieben von nichtreichseigenen Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs und von nebenbahnähnlichen Kleinbahnen oder ihnen gleichzuachtenden Bahnen des nichtallgemeinen Verkehrs sowie bei Kraftfahrlinien der vorgenannten Bahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes vom 4. Dezember 1934.

§ 2

Einstellung

Die Grundsätze, nach denen die Auswahl neu einzustellender Gefolgschaftsmitglieder getroffen wird, sind in der Dienstordnung anzugeben.

§ 3

Verpflichtung

Bei Neueinstellung wird das gegenseitige Treueverhältnis zwischen dem Betriebsführer und dem neuen Gefolgschaftsmitglied durch Handschlag bekräftigt.

§ 4

Dienstellenplan

Die für die Vergütung eines jeden im Betriebs- oder Verkehrsdienst beschäftigten Gefolgschaftsmitgliedes maßgebenden Tätigkeitsmerkmale bestimmen sich nach dem Dienststellenplan.

§ 5

Gefolgschaftsführer

Die Personen, die Gefolgschaftsführer im Sinne des Abs. 2 der Einleitung der Tarifordnung für die Gefolgschaftsmitglieder der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen und Privateisenbahnen des allgemeinen Verkehrs (K. T.) sind, sind in der Dienstordnung namentlich aufzuführen.

§ 6

Sammelstellen

Ueber Sammelstellen (vgl. § 2 Abs. 6 K.T.) sind in der Dienstordnung nähere Ausführungsbestimmungen zu geben. Dabei ist die Festlegung der Sammelstellen den Betriebsverhältnissen anzupassen.

§ 7

Umzugskostenentschädigung

Für Gefolgschaftsmitglieder, die aus dienstlichen Gründen an einen anderen dienstlichen Wohnsitz überwiesen werden, sind Bestimmungen über die ihnen zu gewährende Umzugskostenentschädigung in der Dienstordnung zu erlassen.

§ 8

Versetzungsbedingungen

Bei Bahngemeinschaften mit mehreren selbständigen Einzelunternehmungen, die Versetzungen innerhalb der Bahngemeinschaft vornehmen, sind die Versetzungsbedingungen in den Dienstordnungen der Einzelunternehmungen gleichlautend festzulegen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Melcher

III. Heimarbeit

66. Tarifordnung für die Bekleidungsindustrie im Deutschen Reich, wo Wäsche aller Art, Schürzen oder verwandte Artikel, z. B. Garten-, Haus-, Sport- und Servierkleider aus Schürzenstoff usw. hergestellt werden, vom 9. November 1936

Tarifregister Nr. 618/2.

Reichsarbeitsblatt Nr. 33
vom 25. 11. 1936, S. VI 1217

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit
im deutschen Bekleidungsgewerbe
gleichzeitig als Sondertreuhänder der
Arbeit für die Wäsche- und
Schürzenindustrie

Berlin, den 9. November 1936.

Tarifordnung für die Wäscheindustrie

Auf Grund der §§ 32 bis 34 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 und der §§ 20 und 21 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende Tarifordnung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Tarifordnung gilt für alle Betriebe und Betriebsabteilungen der Bekleidungsindustrie im Deutschen Reich, in denen Wäsche aller Art, Schürzen oder verwandte Artikel, z. B. Garten-, Haus-, Sport- und Servierkleider aus Schürzenstoff oder ähnlichen billigen Stoffen, hergestellt werden.

Die Tarifordnung findet auch Anwendung, insoweit die aufgeführte Kleidung in Betrieben oder Betriebsabteilungen anderer Industrien hergestellt wird. Dies gilt nicht für die Anfertigung von Unterkleidung aus gewirkten Stoffen und nicht für die Anfertigung von Bademänteln aus Frottéstoffen.

Die Tarifordnung gilt für alle Gefolgschaftsmitglieder mit Ausnahme der kaufmännischen und technischen Angestellten. Sie gilt für die in Heimarbeit Beschäftigten, soweit für sie Bestimmungen getroffen sind.

§ 2
Arbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen darf 48 Stunden in der Woche nicht überschreiten.

Bei Häufung der Arbeit, z. B. in der Saison, kann, in Betrieben mit einem Vertrauensrat nach Beratung im Vertrauensrat, eine Verlängerung der Arbeitszeit bis zu 54 Stunden, bei zwangsläufig geregeltem Arbeitstempo (Fließarbeit) vorübergehend bis zu 51 Stunden in der Woche vom Betriebsführer angeordnet werden.

Eine Verlängerung der Arbeitszeit über 54 Stunden, bei Fließarbeit über 51 Stunden in der Woche, ist nur in außergewöhnlichen Fällen (§ 11 Arbeitszeitordnung) zulässig. In allen anderen Fällen bedarf sie der Genehmigung des Gewerbeaufsichtsbeamten.

Die tägliche Arbeitszeit soll bei Fließarbeit möglichst 9 Stunden nicht überschreiten.

Für Ueberarbeit, die über 48 Stunden in der Woche geleistet wird, ist ein Zuschlag von 25 v. H. zu zahlen.

Ein Anspruch auf den Zuschlag besteht nicht, wenn die Ueberarbeit innerhalb zweier Wochen durch Verkürzung der Arbeitszeit ausgeglichen wird (§ 4 Arbeitszeitordnung).

Der Zuschlag beträgt 10 v. H., wenn die Arbeitszeit nicht über 54 Stunden in der Woche hinaus verlängert und die Ueberarbeit durch Kurzarbeit innerhalb 4 Wochen ausgeglichen wird.

Bei Fließarbeit müssen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Pausen besondere Kurzpausen gewährt werden.

Die Gesamtdauer der Kurzpausen muß bei 8stündiger Arbeitszeit täglich mindestens 25 Minuten betragen.

Bei Ueberarbeit muß auf jede vollendete Ueberstunde eine Kurzpause von 5 Minuten entfallen.

Die Kurzpausen gelten als Arbeitszeit.

§ 3
Mindestlöhne für Betriebsarbeiter

Die Entlohnung der Betriebsarbeiter erfolgt im Zeitlohn oder im Stücklohn.

Die Mindestlöhne ergeben sich aus dem Verzeichnis der Ortsgruppen und aus der Lohntabelle.

Die Entlohnung der Betriebshandwerker, Maschinisten und Heizer und der Transportarbeiter unterliegt der freien Vereinbarung, soweit nicht bezirkliche oder betriebliche Regelungen bestehen.

Wird im Stücklohn gearbeitet, müssen die Stücklöhne so bemessen sein, daß bei einer Durchschnittsleistung der tarifliche Mindestlohn zuzüglich 10 v. H. verdient wird.

Bei Teilarbeit und Gruppenarbeit sind sämtliche Arbeitsvorgänge entsprechend zu bewerten.

Wird das Arbeitstempo durch ein automatisches Band, durch optische oder akustische Zeichen oder in anderer Weise geregelt (Fließarbeit), und erfolgt die Entlohnung im Zeitlohn, muß mindestens der Tariflohn und ein Zuschlag von 15 v. H. gezahlt werden.

Werden bei Fließarbeit Stücklöhne festgesetzt, müssen bei der Bewertung der Arbeitsvorgänge Durchschnittsleistungen zugrunde gelegt werden. Die Gruppe muß bei störungslosem Zusammenarbeiten mindestens den Tariflohn zuzüglich 15 v. H. verdienen.

Die Festsetzung der Stücklöhne erfolgt in Betrieben mit einem Vertrauensrat nach Beratung im Vertrauensrat.

§ 4
Mindestentgelte für in Heimarbeit Beschäftigte (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister)

Bei der Bemessung der Stückentgelte der in Heimarbeit Beschäftigten sind die von einem Arbeiter durchschnittlicher Leistungsfähigkeit aufzuwendende Arbeitszeit und der für die Bewertung der Arbeit festgelegte Tariflohn zugrunde zu legen.

Ist für eine Arbeit eine Mindestarbeitszeit festgesetzt, darf bei der Entgeltbemessung eine niedrigere Zeit nicht zugrunde gelegt werden.

Sind Richtzeiten festgesetzt, hat die Bewertung der Arbeit in Anlehnung an diese Zeiten zu erfolgen. Dabei müssen Art und Umfang der Arbeit berücksichtigt werden.

Neben dem Entgelt erhalten die in Heimarbeit Beschäftigten für ihre besonderen Aufwendungen (Abnutzung der Nähmaschine, Reparaturen, Stromverbrauch) einen Zuschlag als Heimarbeiterzuschlag, wenn sie mit fremden Hilfskräften arbeiten für ihre sonstigen Unkosten einen besonderen Zuschlag.

Die Zuschläge betragen, sofern in den Anlagen nichts anderes bestimmt wird:

1. Bei Heimarbeitern und Hausgewerbetreibenden, die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen arbeiten, 10 v. H.

2. Bei Hausgewerbetreibenden mit fremden Hilfskräften (Betriebsarbeitern) und bei Zwischenmeistern, denen die Ausführung von Näharbeiten übertragen wird, 30 v. H.
3. Bei Hausgewerbetreibenden mit fremden Hilfskräften (Betriebsarbeitern) und bei Zwischenmeistern, denen das Zuschneiden oder Plätten übertragen wird, für diese Arbeiten 40 v. H.

Das Nähmaterial und sämtliche Zutaten sind den in Heimarbeit Beschäftigten unentgeltlich zu liefern, sofern in den Anlagen nichts anderes bestimmt wird.

§ 5

Urlaub für Betriebsarbeiter

Die Betriebsarbeiter haben Anspruch auf Urlaub.

Der Urlaub beträgt nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit

von 6 Monaten	3	Arbeitstage
„ 1 Jahre	6	„
„ 3 Jahren	8	„
„ 4 „	10	„
„ 5 „	12	„

Für Betriebsarbeiter (jugendliche Arbeiter und Lehrlinge) bis zum vollendeten 18. Lebensjahre beträgt der Urlaub

im Alter bis zu 16 Jahren	12	Arbeitstage
„ „ von 16 bis 17 Jahren	10	„
„ „ von 17 bis 18 Jahren	8	„

Voraussetzung ist, daß der Jugendliche oder Lehrling mindestens 3 Monate im Betriebe beschäftigt ist.

Bei Schwerbeschädigten im Sinne des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Januar 1923 in Verbindung mit dem Gesetz vom 8. Juli 1926 erhöht sich der ihnen nach Abs. 2 zustehende Urlaub um 3 Arbeitstage.

Bei der Feststellung der Dauer der Betriebszugehörigkeit wird die Tätigkeit des Arbeiters vor Vollendung des 18. Lebensjahres nicht berücksichtigt.

Scheidet ein Gefolgschaftsmitglied aus dem Betriebe aus, ohne Anspruch auf Urlaub erworben zu haben und wird es vor Ablauf von 12 Monaten wieder eingestellt, ist ihm nach einer zweimonatigen Betriebszugehörigkeit die vorhergehende Beschäftigungsdauer bei der Bemessung des Urlaubs anzurechnen.

Wird die Betriebszugehörigkeit durch den Dienst in der Wehrmacht oder den Reichsarbeitsdienst unterbrochen, ist die frühere Beschäftigungsdauer bei der Bemessung des Urlaubs anzurechnen, wenn das Gefolgschaftsmitglied mindestens wieder 6 Monate im Betrieb beschäftigt ist.

Stichtag für die Feststellung des Urlaubsanspruchs ist der 1. Juni. Gefolgschaftsmitgliedern, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai entlassen werden, sind drei Viertel des Urlaubs abzugelten, der ihnen am 1. Juni zustehen würde, es sei denn, daß die Entlassung aus einem Grunde erfolgt, der zur fristlosen Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt.

Im ersten Beschäftigungsjahr haben ohne Rücksicht auf den Stichtag Anspruch auf Urlaub die jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge, wenn sie vor dem 1. Juni eingestellt worden sind und 3 Monate beschäftigt waren, die übrigen Gefolgschaftsmitglieder, wenn sie vor dem 1. April eingestellt worden sind und 6 Monate beschäftigt waren.

Der Urlaub ist möglichst in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September zu gewähren.

Der Betriebsführer setzt den Zeitpunkt der Beurlaubung fest. Wünsche der Gefolgschaftsmitglieder sollen dabei berücksichtigt werden, soweit die Verhältnisse des Betriebes es zulassen.

Als Urlaubsentschädigung erhält das Gefolgschaftsmitglied für jeden Urlaubstag 8 tarifliche Stundenlöhne.

Das Urlaubsgeld ist vor Antritt des Urlaubs auszuzahlen.

In der Zeit der Beurlaubung darf Arbeit gegen Entgelt nicht geleistet werden.

Scheidet ein Gefolgschaftsmitglied, das Anspruch auf Urlaub hat, vor Antritt seines Urlaubs aus, ist ihm der Urlaub abzugelten, es sei denn, daß die Entlassung aus einem Grunde erfolgt, der zur fristlosen Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt.

Wird der Betrieb zum Zwecke der Urlaubsgewährung für eine Dauer bis zu 9 Tagen geschlossen, haben die Gefolgschaftsmitglieder mit kürzerem Urlaub keinen Anspruch auf die Bezahlung der ausfallenden Arbeitszeit.

§ 6

Urlaub für in Heimarbeit Beschäftigte

Die Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden, die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen oder mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften arbeiten, haben Anspruch auf 6 Tage Urlaub.

Der Urlaub ist in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September zu gewähren.

Als Urlaubsentschädigung erhält der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende 2 v. H. der Entgelte, ausschließlich der Unkostenzuschläge (Heimarbeiterzuschlag), die in der Zeit vom 1. Juni des vorhergehenden Jahres bis 31. Mai des laufenden Jahres an ihn ausgezahlt worden sind.

Scheidet der Heimarbeiter oder der Hausgewerbetreibende vor dem 1. Juni aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, ist ihm der Urlaub anteilig abzugelten.

Der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende hat dem Auftraggeber den Urlaubsantritt mitzuteilen. Er erhält das Urlaubsgeld bei Beginn des Urlaubs ausgezahlt.

Für die Dauer der Beurlaubung darf Arbeit an ihn nicht ausgegeben werden. Andere Arbeit gegen Entgelt darf er nicht annehmen.

Die selbständigen Gewerbetreibenden zahlen den Hausgewerbetreibenden (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2 HAG.) und den ihnen gleichgestellten Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeistern (§ 2 Abs. 2 HAG.) zur Sicherung der Urlaubsansprüche ihrer Betriebsarbeiter und Heimarbeiter einen Zuschlag von 2 v. H. auf alle Entgelte, ausschließlich der Unkostenzuschläge, die in der Zeit vom 1. Juni des vorhergehenden Jahres bis 31. Mai des laufenden Jahres an sie ausgezahlt worden sind.

Bei den Hausgewerbetreibenden mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften ist die Entschädigung für den eigenen Urlaub in diesem Zuschlag enthalten.

Der Zuschlag wird bei Beginn der Urlaubsperiode ausgezahlt. Die Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister sind verpflichtet, die für den Urlaub ihrer Betriebsarbeiter und Heimarbeiter benötigten Beträge sicherzustellen.

§ 7

Kündigungsfristen

Das Arbeitsverhältnis kann durch eine 14 Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.

Für die Betriebsarbeiter der Hausgewerbetreibenden beträgt die Frist 3 Tage.

Für das erste Halbjahr der Beschäftigung können andere Aufkündigungsfristen vereinbart werden.

Muß die regelmäßige Arbeitszeit des Betriebes oder einer Betriebsabteilung verkürzt werden, ist dies mit einer Frist von 3 Tagen vorher anzukündigen.

§ 8

Schlußbestimmungen

Diese Tarifordnung, § 4 ausgenommen, tritt am 1. Januar 1937 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die nachstehend aufgeführten Tarifordnungen außer Kraft, soweit sie sich auf den im § 1 dieser Tarifordnung festgelegten Geltungsbereich beziehen:

Manteltarif für Damenwäsche-, Schürzen-, Unterrock- und Kinderkleiderfabrikation vom 3. November 1927, Groß Berlin.

10. Lohnabkommen für die Damenwäschefabrikation vom 15. Oktober 1932, Groß Berlin.

Damenwäsche und Kinderwäsche, Mantel- und Lohntarif (Lohngewerbetreibende) vom 9. Dezember 1933, Groß Berlin.

Tarifordnung für gewerbliche Hilfsarbeiter in der Damenwäschefabrikation vom 10. August 1933, Groß Berlin.

Detailwäscheherstellung Stadtgemeinde Berlin, Tarifvertrag vom 2. Mai 1932 und 12. Lohntarif vom 27. Januar 1933.

Lohnabkommen für gewerbliche Arbeiter in der Damenwäsche-, Schürzen- und Weißwarenbranche vom 11. November 1933, Groß Berlin.

Manteltarifvertrag für die Herrenwäschefabrikation vom 11. Juni 1931, Groß Berlin.

11. Lohnabkommen für die Herrenwäschefabrikation vom 22. Juli 1932, Groß Berlin.

Manteltarif für gewerbliche Hilfsarbeiter für die Herrenwäschefabrikation vom 10. August 1933, Groß Berlin.

Lohnabkommen für die Betriebsarbeiter der Bettwäschefabrikation vom 15. Oktober 1932, Groß Berlin.

Manteltarifvertrag für die Herrenwäschefabrikation des Bezirks Bielefeld vom 11. Juni 1931 (Regierungsbezirk Minden und Freistaat Lippe).

Zeitlohntarif für die Herrenwäschefabrikation (Nachtrag) vom 14. Juli 1932 in Westfalen.

Vereinbarung über die Entlohnung der Näherinnen am Fließband vom 25. Oktober 1930 in Westfalen.

Akkordtarif für die Herrenwäscheindustrie in Bielefeld vom 16. Mai 1924.

Vereinbarung über die Einführung des Akkordtarifs für Zuschneider in der Herrenwäschefabrikation (mit Ausnahme der im Abschnitt 5 und 7 dieses Tarifs aufgeführten Lohnsätze) vom 17. Mai 1929 in Westfalen.

Lohnabkommen für die Damenwäscheindustrie, Bielefeld, vom 21. Juni 1932.

Manteltarifvertrag für die Bielefelder Damenwäscheindustrie vom 22. März 1920.

Nachtragsvereinbarung für die Damenwäschefabrikation über die Arbeitszeit und Ueberstundenzuschläge vom 11. Dezember 1928 in Westfalen.

Richtlinien über die Entlohnung der Zuschneiderinnen in der Damenwäschebranche vom Dezember 1931 in Westfalen.

Lohnabkommen für die Bielefelder Wäscheausstattungsindustrie vom 17. Dezember 1931.

Manteltarif für die Wäscheausstattungsindustrie für Bielefeld vom 1. März 1920.

Urlaubsordnung für die gesamte Wäscheindustrie des Treuhänderbezirkes Westfalen vom 28. Juni 1935.

Tarifvertrag für die Wäschefabrik Rudolf Poll, Minden, vom 19. Oktober 1932.

Manteltarifvertrag für die Firma J. Elsbach & Co., Herford, vom 3. Mai 1933.

Nachtrag zum Tarifvertrag für die Abteilung Herrenwäsche für die Firma J. Elsbach & Co., Herford, vom 1. Dezember 1932.

Nachtrag zum Tarifvertrag für die Abteilung Damenwäsche für die Firma J. Elsbach & Co., Herford, vom 1. Dezember 1932.

Lohntarif für die Abteilung Kleider für die Firma J. Elsbach & Co., Herford, vom 29. März 1933.

Tarifordnung, betreffend Urlaubsregelung in der Wäscheindustrie, Reichsarbeitsbl. vom 15. August 1935, Tarifregister Nr. 968/1.

19. Tarifordnung, Abänderung des Rahmentarifvertrages für die Wäsche- und Berufskleiderbranche im rheinisch-westfälischen Industriebezirk vom 2. Februar 1935.

Rahmentarifvertrag für die Wäsche- und Berufskleiderbranche im rheinisch-westfälischen Industriebezirk vom 1. Januar 1929.

Lohnabkommen zu vorstehendem Rahmentarifvertrag vom 1. Januar 1932.

Ergänzung zur Tarifordnung über Abänderung des Rahmentarifvertrages für die Wäsche- und Berufskleiderbranche im rheinisch-westfälischen Industriebezirk vom 1. Januar 1932.

Tarifvertrag für die Wäschekonfektionsindustrie usw. in Köln vom 25. September 1931.

Werktarif für die Firma Daniel Schagen, Wäschefabrik, Aachen, vom 5. Juli 1932.

Tarifvertrag für die Oberlausitzer Schürzen-, Wäsche- und Berufsbekleidungsfabrikation für den Kreis Kamenz mit Rödertal vom 30. Juni 1932.

Tarifvertrag für die Wäsche- und Kleiderfabrikation für den Bezirk Kamenz, Bretnig, Großröhrsdorf, Pulsnitz und Rödertal vom 10. November 1932.

Tarifvertrag für die sächsische Herrenwäscheindustrie (Manteltarif) vom 26. Mai 1932.

Tarifvertrag für die sächsische Herrenwäscheindustrie (Lohntarif) vom 25. Oktober 1932.

Tarifvertrag für die Bekleidungsindustrie in der Stadt- und Kreishauptmannschaft Leipzig vom 23. Juni 1932.

Tarifvertrag für die Wäscheherstellter vom 1. November 1932.

Wäsche- und Schürzenkonfektion, Stadt- und Amtshauptmannschaften Leipzig, Borna, Grimma, Tarifvertrag vom 15. Juni 1931 und Lohntarif vom 23. Juni 1932.

Tarifordnung für die Wäscheindustrie (gemischte Betriebe) für das Wirtschaftsgebiet Sachsen vom 20. April 1934.

Tarifvertrag für die Wäschekonfektion des ehemaligen Freistaates Thüringen sowie für den Regierungsbezirk Erfurt einschließlich der preußischen Enklaven innerhalb Thüringens, ferner des Kreises Sangerhausen vom 20. Mai 1927.

Lohntafel A zum Tarifvertrag für die Wäschekonfektion vom 15. Dezember 1931.

Lohntafel B zum Bezirkstarif für die Wäschekonfektion für die Stadt Nordhausen und Kreisgrafschaft Hohnstein vom 15. Dezember 1931.

Manteltarifvertrag für die Betriebe des Einzelhandels und Wäschenäherinnen in Hannover vom 16. Dezember 1931.

Lohntarifvertrag für die Betriebe des Einzelhandels und Wäschenäherinnen in Hannover vom 16. Dezember 1931.

Tarifvertrag und Lohntarifvertrag für die Firma Alex Rink und Alwin Hunger in Hildesheim vom 20. Januar 1932.

Tarifordnung für die Firma Konrad Tiedt & Co., Hannover, vom 27. Januar 1934.

Tarifvertrag für die Wäscheherstellter und verwandte Gewerbe in Hamburg und Umgegend und das dazugehörende Lohnabkommen vom 22. Februar 1933.

Manteltarifvertrag für die nordbayerische Wäscheindustrie vom 2. März 1932 und das dazugehörende Lohnabkommen vom 27. September 1932.

Tarifvertrag für die Münchener Wäschefabriken vom 1. März 1933.

Manteltarifvertrag, abgeschlossen von dem Fabrikantenverband der Münchner Textilwarenindustrie vom 29. Januar 1927.

Tarifordnung für die Schürzen- und Wäscheindustrie in Württemberg-Hohenzollern vom 30. Juli 1934.

Werktarif für die Wäschefabrik Ulm AG. in Ulm vom 3. November 1933.

Werktarif für die Wäschefabrik Brüder Dannhauser, Ulm, vom 3. November 1933.

Werktarif für die Wäschefabrik Wollenschläger & Co., Karlsruhe, vom 1. Juli 1932.

Werktarif für die Firma Eppstein und Gerstler, Mannheim (Lohnabkommen) vom 14. Februar 1936.

Wäsche- und Schürzenindustrie, Stadt Frankfurt (Main), Tarifvertrag vom 24. November 1930, Lohntarif vom 30. Oktober 1931 und Nachtrag zum Lohntarif vom 19. Dezember 1931.

Der Unternehmer hat über den im § 31 Abs. 1 AOG. vorgeschriebenen Aushang der Tarifordnung hinaus den Vertrauensmännern, ihren Stellvertretern, dem Betriebswalter der DAF. und dem Betriebszellenobmann je einen Abdruck der Tarifordnung kostenlos auszuhändigen *).

Die Tarifordnungen, betreffend die Mindestentgelte für die in Heimarbeit Beschäftigten bleiben zunächst unberührt. Sie werden mit der Inkraftsetzung des § 4 und den dazugehörenden Anlagen (Mindestentgelte für in Heimarbeit Beschäftigte) aufgehoben.

Anlage 1.

Mindestlöhne für Betriebsarbeiter

	Ortsgruppe I	II	III	IV
	Wochenlöhne in RM			
1. Zuschneider, Aufzeichner:				
im 1. Jahr der Berufstätigkeit . . .	37	34	30	29
„ 2. „ „ „ . . .	40	37	33	32
„ 3. „ „ „ . . .	44	41	37	35
	Stundenlöhne in Rpf			
2. Zuschneiderinnen, Aufzeichnerinnen, Einrichterinnen	50	47	44	42
3. Maschinennäherinnen, Arbeiterinnen an Spezialmaschinen, Plätterinnen, Stemplerinnen	45	42	40	38
4. Handnäherinnen, Anzeichnerinnen, Packerinnen, Wäscherinnen, Stärkerinnen, Hilfsarbeiterinnen	43	40	37	35
5. Arbeiterinnen unter 18 Jahren, ohne Rücksicht auf die Art der Tätigkeit:				
im Alter von 14 bis 15 Jahren . . .	16	14	12	12
„ „ „ 15 „ 16 „ . . .	20	18	16	16
„ „ „ 16 „ 17 „ . . .	28	26	24	24
„ „ „ 17 „ 18 „ . . .	34	32	30	30

Besondere Bestimmungen

1. Für berufsfremde Arbeiterinnen (Anfängerinnen) über 18 Jahre gelten, wenn sie im Zeitlohn beschäftigt werden, im 1. Jahr der Beschäftigung die Mindestlöhne der Arbeiterinnen im Alter von 17 bis 18 Jahren.

*) Die für die Aushändigung notwendigen Stücke der Tarifordnung sind von dem Unternehmer innerhalb 4 Wochen nach Veröffentlichung der Tarifordnung im Reichsarbeitsblatt bei der zuständigen Gaubetriebsgemeinschaft Bekleidung in der Deutschen Arbeitsfront anzufordern.

2. Die Mindestlöhne der Arbeiterinnen unter 18 Jahren sowie die unter Ziffer 3 aufgeführten Mindestlöhne gelten nur für die Beschäftigung im Zeitlohn. Sie gelten nicht für die Bemessung der Stücklöhne und nicht für die Entlohnung bei zwangsläufig geregeltem Arbeitstempo.

3. Wird mit Arbeiterinnen unter 17 Jahren eine mindestens zweijährige Ausbildung schriftlich vereinbart, gelten ohne Rücksicht auf das Alter folgende Mindestlöhne:

	Ortsgruppe I	II	III	IV
Im 1. Halbjahr der Beschäftigung	16	14	12	12
„ 2. „ „ „	18	16	14	14
„ 3. „ „ „	22	20	18	18
„ 4. „ „ „	30	28	26	26

Diese Löhne gelten nur, wenn die Arbeiterin in allen in Frage kommenden Arbeiten ausgebildet wird. Sie gelten nicht, wenn sie ständig mit den gleichen Teilarbeiten beschäftigt wird.

Anlage 2.

Ortsgruppenverzeichnis

Ortsgruppe I

Aachen, Berlin, Bernau, Bielefeld, Brackwede, Frankfurt (Main), Gadderbaum, Hamburg, Altona, Harburg-Wilhelmsburg, Wandsbek, Herford, Köln, München, Neu Isenburg, Nowawes, Pasing, Potsdam, Rehda.

Ortsgruppe II

Bergedorf, Chemnitz, Cuxhaven, Darmstadt, Dresden, Elmshorn, Elverdissen b. Herford, Gütersloh, Halle (Saale), Heepen b. Bielefeld, Kiel, Koblenz, Leipzig, Lübeck, Magdeburg, Mainz, Oberhöchstadt, Oerlinghausen-Lippe, Offenbach (Main), Pinneberg, Rostock, Schwerin, Stuttgart, Werther b. Bielefeld und alle Orte im Treuhänderbezirk Westfalen südwestlich der Luftlinie Gronau—Münster—Beckum—Lippstadt—Brilon einschließlich dieser Orte.

Ortsgruppe III

Altenhunden, Arnstadt, Bad Oldesloe, Bamberg, Beerfelden, Boizenburg, Brandenburg (Havel), Breslau, Bützow, Cottbus, Düren, Eckernförde, Erfurt, Eßlingen, Flensburg, Frankfurt (Oder), Geislingen, Gera, Gießen, Göppingen, Hagenow, Halberstadt, Heide, Heilbronn, Hennef, Husum, Idar-Oberstein, Itzehoe, Kassel, Klein Schönebeck, Königsberg i. Pr., Kreuznach, Landsberg (Warthe), Langen, Lauterbach, Limburg, Ludwigsburg, Ludwigslust, Lübbecke i. Westf., Malchin, Minden, Mühlhausen i. Thür., Neubrandenburg, Neuenhagen b. Berlin, Neumünster, Neustrelitz, Neu Ulm, Nürnberg-Fürth, Oranienburg b. Berlin, Ottendorf, Parchim, Ravensburg, Rendsburg, Schleswig, Siegburg, Sorau (N.-L.), Sprendlingen, Stade, Stadthagen Schaumburg-Lippe, Trier, Ulm, Waren, Winsen, Wismar, Wittenberge, Worms, Würzburg.

Ortsgruppe IV

Alle übrigen Orte.

Besondere Bestimmungen

Im Treuhänderbezirk Bayern können im Bezirksamt Münchberg, die Stadt Münchberg ausgenommen, im Bezirksamt Naila, im Bezirksamt Kronach, die Stadt Kronach ausgenommen, und im Bezirksamt Stadtsteinach die tariflichen Mindestlöhne bis zum 30. April 1938 um 7 v. H. unterschritten werden.

Körner

Ein Abdruck der Betriebsordnung ist in jeder Betriebsabteilung, an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen. Auch diejenigen Betriebe, für die eine Betriebsordnung nicht erlassen zu werden braucht, haben Anfang und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen durch Aushang bekanntzumachen (§ 68 Absatz 2 AOG).

67. Gleichstellung von Korbwaren- und Korbmöbelherstellern im Gebiete des Deutschen Reiches vom 16. November 1936

Tarifregister Nr. 1155/3

Reichsarbeitsblatt Nr. 34 vom 5. 12. 1936, S. VI 1269

Der Sondertreuhänder der Arbeit im deutschen Korbmachergewerbe

München, den 16. November 1936

Gleichstellung von Korbwaren- und Korbmöbelherstellern im Gebiete des Deutschen Reiches

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 214 — in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 24. März 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 225 — stelle ich, nach Anhörung sachverständiger Personen im Auftrage des Herrn Reichs- und Preußischen Arbeitsministers alle Korbwaren- und Korbmöbelhersteller im Deutschen Reich (ausgenommen die Hersteller grüner Korbwaren), die ihre Erzeugnisse — auch ohne förmlichen Auftrag — an einen oder mehrere Korbwaren- und Korbmöbelhändler oder ähnliche Zwischenverkäufer laufend, wenn auch in ungleichen Zeitabständen, liefern oder durch diese als Vermittler verkaufen lassen, bezüglich des Entgeltschutzes und der allgemeinen Schutzvorschriften den im Deutschen Korbmachergewerbe in Heimarbeit Beschäftigten gleich. Diese Gleichstellung gilt auch dann, wenn Korbwaren- und Korbmöbelhersteller Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Vereinigungen sind, die durch einen Geschäftsführer, kaufmännischen Vertreter o. dgl. Korbwaren und Korbmöbel in den Handel oder auf den Absatzmarkt bringen.

Nur wer den Nachweis führt, daß er seine Erzeugnisse von Korbwaren und Korbmöbeln in überwiegendem Umfange selbst und unmittelbar zum Verbraucher bringt, fällt nicht unter die Gleichstellung.

Die Gleichstellung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Hartmann

IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse

57. Verordnung über die Arbeitszeit der Unternehmer von Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 9. November 1936

Auf Grund des § 35 des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 788) wird verordnet:

§ 1

Die Bestimmungen der auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit erlassenen Tarifordnung für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen gelten, soweit sie die Arbeitszeit und deren Ueberwachung betreffen, auch für die Unternehmer und für die im Betriebe beschäftigten Personen, die nicht im Arbeitsverhältnis stehen.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1937 in Kraft.

Berlin, den 9. November 1936.

Der Reichsverkehrsminister

Frhr. v. Eltz

---

58. Verteilung der Arbeitszeit nach § 4 der Arbeitszeitordnung

Reichsarbeitsblatt Nr. 26 vom 15. 9. 36, S. III 224

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister
IIIa 6649/36

Berlin, den 2. Mai 1936

Verteilung der Arbeitszeit nach § 4 der Arbeitszeitordnung

In letzter Zeit wiederholt an mich gerichtete Anfragen geben mir Veranlassung, auf die Bedeutung des § 4 der Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934 und den Umfang der hiernach zulässigen Verteilung der Arbeitszeit hinzuweisen. Durch diese Vorschrift wird es dem freien Ermessen des Führers des Betriebes überlassen, die regelmäßige tägliche Arbeitszeit durch eine Verschiebung der Arbeitsstunden innerhalb der 96-Stunden-Doppelwoche zu verteilen. Es ist hierbei nicht erforderlich, daß bestimmte im Betriebe liegende Gründe oder sonstige Umstände irgendwelcher Art die Verteilung der Arbeitszeit geboten oder notwendig erscheinen lassen. Allein maßgebend ist die ausschließlich vom Führer des Betriebes zu beurteilende Zweckmäßigkeit einer anderweitigen Regelung. Es ist weiterhin nicht Voraussetzung, daß der durch einen Ausfall von Arbeitsstunden nachträglich herbeigeführte Ausgleich vorher geleisteter Mehrarbeit voraussehbar war. Der Führer des Betriebes soll auch Gelegenheit haben, einem unregelmäßigen und nicht vorhersehbaren Arbeitsanfall oder -ausfall zu begegnen. Dies kann u. U. sogar dazu führen, daß zunächst als Ueberarbeit angesetzte und abgeleistete Arbeitszeit nachträglich im Rahmen des § 4 der Arbeitszeitordnung ausgeglichen wird und dadurch ein Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung nicht mehr besteht.

Eine abweichende Auffassung wäre nicht nur rechtlich zweifelhaft, sondern könnte auch jederzeit dadurch unwirksam gemacht werden, daß ein vorsichtiger Betriebsführer in jedem Fall die Absicht kundtun könnte, die Verlängerung der Arbeitszeit durch einen nachfolgenden Ausfall von Arbeit auszugleichen, so daß die Arbeitszeitverlängerung erst dann zur zuschlagpflichtigen Mehrarbeit würde, wenn der Arbeitsausfall in Wirklichkeit nicht eintritt.

Im Auftrag
Mansfeld

Verlagsort Breslau

Amtliche Mitteilungen

des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Herausgegeben vom Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, Breslau 1. Kaiserstr. 26 (Scheitniger Stern) • Fernruf Sammelnr. 441 44 Zweigstelle Gleiwitz, Schlageterstr. 2 • Fernruf 4772. Erscheint am 5., 15. u. 25. jed. Mts. • Bestellungen durch die Post oder beim Verlag. • Bezugspreis beträgt monatl. 60 Pfg. einschl. 6 Pfg. Postzustellgebühr

Für den Inhalt verantwortlich: Regierungsassessor Hans Tornow, Breslau 1, Kaiserstr. 26 (Scheitniger Stern) Druck und Verlag: NS-Druckerei, Gauverlag-NS-Schlesien, Breslau 2, Flurstr. 4. Tel. 525 51, 525 55, Hausanschluß 83. Postscheck Breslau Nr. 46660

Abdruck nur unter Quellenangabe gestattet

2. Jahrgang | Nr. 36 | 25. Dezember 1936

Tarifregister 1936

A. Tarifordnungen und Richtlinien (mit Ausnahme der Heimarbeit)

Amtliche Mitteilungen Nr.		Laufende Nummer des Teiles II	Seite
	I. Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht		
	1. Landwirtschaft, Tierzucht, Milchwirtschaft		
6	Tarifordnung für die landwirtschaftlichen Arbeiter im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 12. Februar 1936	22	60
	II. Forstwirtschaft, Fischerei		
	1. Forstwirtschaft		
33	Aenderung der Tarifordnung für die Forstarbeiter in Privatforsten im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 9. September 1935. Vom 6. November 1936	121	389
	III. Bergbau, Salinenwesen und Torfgräberei		
	1. Gewinnung von Steinkohlen, Steinkohlenbriketts und Koks		
9	Aenderung des als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrages für das niederschlesische Steinkohlenrevier vom 22. Juni 1932. Vom 19. März 1936	30	97
26	Tarifordnung für die Fördermaschinisten im Steinkohlenbergbau Oberschlesiens vom 12. August 1936	94	288
	3. Gewinnung von Braunkohlen und Braunkohlenbriketts		
1	Tarifordnung für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau vom 7. Dezember 1935	1	2
16	Tarifordnung für die Regelung des Urlaubs im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau vom 18. Mai 1936	60	187
	5. Erzbergbau mit Eisen- und Metallgewinnung (auch mit Weiterverarbeitung)		
28	Tarifordnung für die Fördermaschinisten im Erzbergbau Oberschlesiens vom 5. September 1936	104	311
	IV. Industrie der Steine und Erden		
	1. Gewinnung und grobe Bearbeitung von natürlichen Gesteinen und Nutzmineralien		
34	Tarifordnung für den niederschlesischen Magnesitbergbau vom 27. November 1936	127	400
1	Tarifordnung betr. Ergänzung des Bezirkslohntarifes für die schlesische Granit-Werkstein-Industrie vom 9. Mai 1928 und der dazu ergangenen Aenderungen. Vom 17. Dezember 1935	4	11
21	Tarifordnung betr. Ergänzung des als Tarifordnung weitergeltenden Bezirkslohntarifes für die schlesische Granit-Werkstein-Industrie vom 9. Mai 1928 und der dazu ergangenen Aenderungen. Vom 7. Juli 1936	82	239
5	Tarifordnung über den Urlaub für die Granit-, Basalt-, Melaphyr-, Gneis- und Serpentin-Industrie im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 23. Januar 1936	18	52

Die Vorschriften jeder Tarifordnung und jeder Betriebsordnung sind Mindestbedingungen für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses. Der Führer des Betriebes hat die sittliche Pflicht, die Tarifordnung oder die Betriebsordnung nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Lage durch einzelvertragliche Abmachungen je nach Leistung des einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes zu ergänzen.

Amtliche Mitteilungen Nr.		Laufende Nummer des Teiles II	Seite
	4. Kalk-, Gips-, Traß- und Zementindustrie		
5	Tarifordnung für die im Kreise Leobschütz gelegenen Gipsbergwerke vom 29. Januar 1936	19	53
	6. Ziegelindustrie und Herstellung sonstiger künstlicher Mauersteine		
30	Berichtigung der Tarifordnung für die Ziegeleien des Treuhänderbezirks Schlesien vom 26 Februar 1935. Vom 29. September 1936	108	354
	8. Feinkeramische Industrie		
21	Tarifordnung für die Kachelofenfabriken im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 11. Juli 1936	80	237
23	Berichtigung der Tarifordnung für die Kachelofenfabriken im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 11. Juli 1936	89	261
21	Tarifordnung (Lohnordnung) für die in Kachelofenfabriken beschäftigten angelernten und ungelernten Arbeiter im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 26 Juni 1936	81	239
14	Tarifordnung betr. Urlaubsregelung für die feinkeramische Industrie im Deutschen Reich vom 16. April 1936	52	160
	9. Glasindustrie (ausgenommen Herstellung von Instrumenten und Spielwaren aus Glas)		
8	Tarifordnung für die deutsche Hohlglasindustrie vom 24. Februar 1936	28	83
10	Berichtigung der Tarifordnung für die deutsche Hohlglasindustrie vom 24. Februar 1936. Vom 13. März 1936	39	111
32	Berichtigung der Lohnordnungen zur Tarifordnung für die deutsche Hohlglasindustrie vom 24. Februar 1936. Vom 23. Oktober 1936	119	378
	VII. Herstellung von Eisen-, Stahl- und Metallwaren		
	1. Herstellung von Eisen- und Stahlwaren, sowie Metallwaren aller Art		
4	Aenderung der als Tarifordnung weitergeltenden Vereinbarung zur Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in den Betrieben des Verbandes der Metallindustriellen Niederschlesiens e. V. Görlitz vom 18. Januar 1930. Vom 24. Januar 1936	12	42
	VIII. Maschinen-, Apparate- und Fahrzeugbau (auch mit Gießerei)		
	6. Schiffbau (einschließlich Schiffskesselbau) und Abwrackbetriebe		
23	Tarifordnung für die Fluß- und Küstenschiffswerften an der Elbe, Oder, Havel, den märkischen Wasserstraßen, Weser und Ems vom 30. Mai 1936	88	258
	XII. Textilindustrie		
	7. Posamentenherstellung (auch mit Herstellung maschinengeklöppelter Spitzen), Bandweberei, -wirkerei und -flechterei, Gummiweberei, -strickerei und -wirkerei		
1	Tarifordnung für die Band- und Flechtindustrie (Betriebsarbeiter) im Deutschen Reich vom 4. Dezember 1935	3	10
7	Aenderung der Tarifordnung für die Band- und Flechtindustrie betr. Breitenregelung im Deutschen Reich vom 4. Dezember 1935. Vom 10. Februar 1936	26	74
34	Tarifordnung zur Breitenregelung in den Seidenbandwebereien im Gebiet des Deutschen Reiches vom 22. Oktober 1936	129	405
	9. Gardinenherstellung, Spitzen- und Tüllweberei, Häkelei und Stickerei		
6	Tarifordnung für Betriebe und Betriebsabteilungen, in denen das Säumen von Taschentüchern oder verwandten Artikeln ausgeführt wird, für die Kreise Lauban, Görlitz, Löwenberg in Schlesien und Bunzlau vom 1. Februar 1936	23	66
18	Abänderung der Tarifordnung für Betriebe und Betriebsabteilungen, in denen das Säumen von Taschentüchern oder verwandten Artikeln ausgeführt wird, für die Kreise Lauban, Görlitz, Löwenberg in Schlesien und Bunzlau vom 1. Februar 1936. Vom 10. Juni 1936	68	204
	XIII. Papierindustrie		
	3. Papierverarbeitung		
14	Tarifordnung für die deutsche Kartonagenindustrie (Urlaubsregelung) vom 27. Februar/6. April 1936	50	158
	XIV. Vervielfältigungsgewerbe		
	1. Druckgewerbe		
23	Tarifordnung für die in den Buchdruckerei-Buchbindereien beschäftigten Gehilfen und Arbeiterinnen im Deutschen Reich vom 16. Juni 1936	87	257

Amtliche Mitteilungen Nr.		Laufende Nummer des Teiles II	Seite
	XV. Leder- und Linoleumindustrie		
	2. Herstellung von Leder- und Sattlerwaren		
3	Tarifordnung für die Lederwaren-, Reise-, Sportartikel- und Ausrüstungsindustrie im Deutschen Reich betr. Arbeitszeit vom 16. Dezember 1935	11	38
	XVII. Holz- und Schnitzstoffgewerbe		
	1. Säge- und Furnierwerke einschließlich Holzimprägnieranstalten		
9	2. Aenderung der Tarifordnung für die Sägewerksindustrie im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 13. Oktober 1934. Vom 13. März 1936	31	99
19	Tarifordnung für die Sägewerksindustrie im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 26. Mai 1936	77	215
23	Berichtigung der Tarifordnung für die Sägewerksindustrie im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 26. Mai 1936	90	261
11	Tarifordnung über den Urlaub in der Sägewerksindustrie im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 19. Februar 1936	44	125
	2. Herstellung von Holzbauten, Bauteilen und Möbeln (einschließlich Modelltischlerei)		
17	Tarifordnung über den Urlaub für die Holzindustrie und das Holzgewerbe im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 26. Mai 1936	65	198
29	Tarifordnung für die Holzindustrie und das Holzhandwerk im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 10. September 1936	106	341
32	Tarifordnung für die in Bautischlereien beschäftigten Bauanschläger in Breslau und Umgegend vom 13. Oktober 1936	120	379
	4. Herstellung von Verpackungsmitteln		
22	Tarifordnung für die Holzspanindustrie in den Kreisen Habelschwerdt und Glatz vom 18. Juli 1936	83	247
	XIX. Nahrungs- und Genußmittelgewerbe		
	2. Bäckerei und Backwarenindustrie		
3	Ergänzung des als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrages für das Konditorengewerbe in den Stadt- und Landkreisen Beuthen, Gleiwitz und Hindenburg vom 6. Januar 1936	10	38
	4. Kakao-, Schokoladen-, Zuckerwaren- und Konfitürenindustrie		
10	Tarifordnung für die Süßwarenindustrie im Deutschen Reich vom 7. März 1936 . .	38	106
14	Berichtigung der Tarifordnung für die Süßwarenindustrie im Deutschen Reich vom 7. März 1936. Vom 4. April 1936	51	159
18	Ergänzung der Tarifordnung für die Süßwarenindustrie im Deutschen Reich vom 7. März 1936. Vom 2. Juni 1936	72	208
22	Ergänzung und Abänderung des Ortsklassenverzeichnisses der Tarifordnung für die Süßwarenindustrie im Deutschen Reich vom 7. März 1936. Vom 7. Juli 1936 . .	84	248
	5. Fleischerei und Fleischwarenherstellung		
26	Berichtigung der Tarifordnung für das Fleischerhandwerk im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 3. Juli 1934. Vom 2. September 1936	102	292
	7. Meierei, Molkerei, Butter- und Käseherstellung		
31	Tarifordnung für das Molkereigewerbe im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 17. September 1936	116	367
	14. Tabakindustrie		
1	Reichstarifordnung für die deutsche Zigarrenherstellung vom 10. Oktober 1935 . . .	2	3
15	Berichtigung der Reichstarifordnung für die deutsche Zigarrenherstellung vom 10. Oktober 1935. Vom 20. März 1936	59a	171
9	Abänderung zur Reichstarifordnung für die deutsche Zigarrenherstellung vom 10. Oktober 1935. Vom 11. März 1936	32a	100
15	Berichtigung der Tarifordnung für die deutsche Zigarrenherstellung vom 11. März 1936. Vom 20. März 1936	59b	171
22	Abänderung der Reichstarifordnung für die deutsche Zigarrenherstellung vom 10. Oktober 1935. Vom 14. Juli 1936	85	248
3	Anordnung des Sondertreuhänders der deutschen Zigarrenherstellung gemäß § 10 der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 14. Dezember 1935. Vom 23. Dezember 1935	9a	37

Amtliche Mitteilungen Nr.		Laufende Nummer des Teiles II	Seite
3	Anordnung des Sondertreuhänders zu dem Abschnitt IV J, Mindestakkordverdienst	9b	37
3	Anordnung des Sondertreuhänders für die deutsche Zigarrenherstellung über die Lohnausgleichskasse vom 10. Januar 1936	9c	37
9	Anordnung des Sondertreuhänders für die deutsche Zigarrenherstellung gemäß § 10 der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 14. Dezember 1935. Vom 11. März 1936	32b	100
	XX. Bekleidungsgewerbe		
	1. Kleider- und Wäscheherstellung		
9	Abänderung der als Tarifordnung weitergeltenden Tarifverträge für die Herren-Oberbekleidungsindustrie vom 17. März 1936	34	101
26	Tarifordnung zur Ergänzung des als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrages für die deutsche Herren- und Damenmaßschneiderei vom 22. Dezember 1932, soweit er sich auf die Herrenmaßschneiderei erstreckt. Vom 19. August 1936	100	291
28	Tarifordnung für die Uniform-Schneiderei im Gebiet des Deutschen Reiches vom 1. September 1936	105	312
34	Ergänzung der Tarifordnung für die Herstellung von Uniformen im Deutschen Reich vom 1. September 1936. Vom 7. November 1936	128	403
22	Tarifordnung zur Regelung des Urlaubs für das Jahr 1936 in der Uniformmaßschneiderei vom 17. Juni 1936	86	248
	2. Rauchwarenzurichtung und Kürschnerei		
13	Tarifordnung für die Rauchwaren-Zurichtereien, -Färbereien, -Bleichereien, -Blendereien, -Scherereien, -Maschinierereien, -Bügeleien und -Rupfereien im Gebiet des Deutschen Reiches vom 4. Februar 1936	48	138
	3. Mützenmacherei, Hutmacherei und Putzmacherei		
2	Tarifordnung für die Hutindustrie im Deutschen Reich vom 14. Dezember 1935. (Aenderung des Reichstarifvertrages vom 25. August/27. September 1932)	8	25
14	Tarifordnung für die Hutindustrie im Deutschen Reich vom 30. März 1936	53	160
30	Tarifordnung für das Putzmacherhandwerk in den Kreisen Glatz, Habelschwerdt und Frankenstein vom 15. September 1936	107	352
	6. Herstellung von Lederhandschuhen		
4	Ergänzung des als Tarifordnung belassenen Reichsmanteltarifvertrages für das deutsche Lederhandschuhgewerbe vom 13. 14. November 1931. Vom 3. Januar 1936	13	42
14	Ergänzung der Tarifordnung für das deutsche Lederhandschuhgewerbe vom 3. Januar 1936. Vom 20. April 1936	54	164
30	Aenderung der Tarifordnung für das deutsche Lederhandschuhgewerbe vom 20. April 1936. Vom 28. September 1936	109	354
14	Ergänzung zu dem als Tarifordnung belassenen Schnittlohntarif für das deutsche Lederhandschuhgewerbe vom 28. April 1932 sowie zu dem Naht- und Stepplohntarif, gültig ab 1. April 1931. Vom 21. April 1936	55	166
17	Tarifordnung für das deutsche Lederhandschuhgewerbe (Urlaubsregelung) vom 25. Mai 1936	66	199
4	Tarifordnung für die Betriebe des Lederhandschuhgewerbes im Gebiete des schlesischen Landkreises Neisse vom 2. Januar 1936	14	43
14	Berichtigung der Tarifordnung für das Lederhandschuhgewerbe im Gebiete des schlesischen Landkreises Neisse vom 2. Januar 1936. Vom 21. April 1936	56	167
	7. Schuhmacherei und Schuhindustrie		
10	Tarifordnung für die deutsche Schuhindustrie vom 17. März 1936	41	113
	XXI. Baugewerbe und Baunebengewerbe		
	1. Bauunternehmungen und Bauhandwerk		
20	Tarifordnung für die Strecke der Reichsautobahn Liegnitz bis Kreisgrenze Bunzlau—Sprottau vom 22. Juni 1936	79	228
31	Ergänzung der Tarifordnung für die Strecke der Reichsautobahn Liegnitz bis Kreisgrenze Bunzlau—Sprottau vom 22. Juni 1936. Vom 15. Oktober 1936	110	365
17	Tarifordnung für die Strecke der Reichsautobahn zwischen der Kreisgrenze Bunzlau—Sprottau und der Provinzgrenze Schlesien—Brandenburg vom 28. Mai 1936	64	197
31	Ergänzung der Tarifordnung für die Strecke der Reichsautobahn zwischen der Kreisgrenze Bunzlau—Sprottau und der Provinzgrenze Schlesien—Brandenburg vom 28. Mai 1936. Vom 15. Oktober 1936	111	365
17	Tarifordnung für die Strecke der Reichsautobahn Breslau—Beuthen vom 28. Mai 1936	63	196

Amtliche Mitteilungen Nr.		Laufende Nummer des Teiles II	Seite
27	Ergänzung der Tarifordnung für die Strecke der Reichsautobahn Breslau—Beuthen vom 28. Mai 1936. Vom 1. September 1936	103	299
31	Ergänzung der Tarifordnung für die Strecke der Reichsautobahn Breslau—Beuthen vom 28. Mai 1936. Vom 15. Oktober 1936	112	366
34	Dritte Ergänzung der Tarifordnung für die Strecke der Reichsautobahn Breslau—Beuthen vom 28. Mai 1936. Vom 27. November 1936	125	400
35	Berichtigung der Dritten Ergänzung der Tarifordnung für die Strecke der Reichsautobahn Breslau—Beuthen vom 27. November 1936. Vom 5. Dezember 1936	131	415
7	Aufhebung der Tarifordnung für die Arbeitszeit bei den Baustellen der Reichsautobahnen im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 30. August 1935. Vom 12. Februar 1936	25	74
8	Bekanntmachung über die Arbeitsverhältnisse bei den Reichsautobahnen vom 15. März 1936	29	93
2	Ergänzung der Tarifordnung für die Baustellen der Reichsautobahnen vom 24 Oktober 1935. Vom 19. Dezember 1935	7	25
9	Abänderung der Tarifordnung für die Betriebe des Baugewerbes bei den Bauvorhaben des Reiches, seiner Gebietskörperschaften und der Reichsautobahnen vom 25. Oktober 1935. Vom 26. Februar 1936	33	100
18	Zweite Aenderung der Tarifordnung für die Betriebe des Baugewerbes bei den Bauvorhaben des Reiches, seiner Gebietskörperschaften und der Reichsautobahnen vom 25. Oktober 1935. Vom 25. Mai 1936	71	207
19	Ergänzung der Tarifordnung für die Betriebe des Baugewerbes bei den Bauvorhaben des Reiches, seiner Gebietskörperschaften und der Reichsautobahnen; Regelung der Wochenendheimfahrten und An- und Rückreisen vom 25. Oktober 1935. Vom 8. Juni 1936	73	214
26	Tarifordnung zur Aenderung der Tarifordnung für die Betriebe des Baugewerbes bei den Bauvorhaben des Reiches, seiner Gebietskörperschaften und der Reichsautobahnen vom 25. Oktober 1935. Vom 22. August 1936	99	291
31	Ergänzung der Tarifordnung für die Betriebe des Baugewerbes bei den Bauvorhaben des Reiches, seiner Gebietskörperschaften und der Reichsautobahnen; Regelung der Wochenendheimfahrten und An- und Rückreisen vom 25. Oktober 1935. Vom 5. Oktober 1936	115	367
35	Ergänzung der Tarifordnung für die Betriebe des Baugewerbes bei den Bauvorhaben des Reiches, seiner Gebietskörperschaften und der Reichsautobahnen vom 25. Oktober 1935. Vom 25. November 1936	132	416
32	Tarifordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse bei ungünstiger Witterung auf den Baustellen der Gesellschaft Reichsautobahnen und der Wehrmacht im Winter 1936/37 vom 28. Oktober 1936	118	378
34	Ergänzung der Tarifordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse bei ungünstiger Witterung auf den Baustellen der Gesellschaft Reichsautobahnen und der Wehrmacht im Winter 1936/1937 (Schlechtwetterregelung) vom 28. Oktober 1936. Vom 9. November 1936	126	400
6	Tarifordnung betr. Abänderung der Lohngebietseinteilung der als Tarifordnung weitergeltenden Bezirkstarifverträge für das Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe für Nieder- und Oberschlesien vom 18. April bzw. 11. April 1933 und der dazu ergangenen Abänderungen. Vom 4. Dezember 1935	21	59
10	Ergänzung und Berichtigung der Tarifordnung betr. Abänderung der Lohngebietseinteilung der als Tarifordnungen weitergeltenden Bezirkstarifverträge für das Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe für Nieder- und Oberschlesien vom 18. April bzw. 11. April 1933 und der dazu ergangenen Abänderungen vom 4. Dezember 1935. Vom 20. März 1936	37	105
11	Lohnübersicht und Lohngebietseinteilung für das Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe im Wirtschaftsgebiet Schlesien. (Neufassung vom 1. April 1936)	42	122
14	Ergänzung und Berichtigung der Tarifordnung für das Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe im Wirtschaftsgebiet Schlesien in der Neufassung vom 1. April 1936 unter Zugrundelegung der ab 1. April 1936 geltenden Lohnsätze und Ortsklassen. Vom 30. April 1936	49	158
35	Tarifordnung für das Baugewerbe im Deutschen Reich vom 26. November 1936	130	410
18	Tarifordnung, betr. Urlaub für das Baugewerbe und Baunebengewerbe für das Gebiet des Deutschen Reiches vom 2. Juni 1936	69	205
20	Ergänzung der Tarifordnung für das Baugewerbe und Baunebengewerbe, betr. Urlaubsregelung im Deutschen Reich vom 2. Juni 1936. Vom 20. Juni 1936	78	228
31	Ergänzung der Tarifordnung über den Urlaub nach dem Markensystem im Baugewerbe und in den Baunebengewerben vom 2. Juni 1936. Vom 16. Oktober 1936	114	366
33	Berichtigung der Tarifordnung über Urlaub nach dem Markensystem im Baugewerbe und in den Baunebengewerben vom 2. Juni 1936. Vom 6. November 1936	122	389
26	Tarifordnung für die Urlaubsregelung der Lehrlinge im Baugewerbe und in den Baunebengewerben im Gebiet des Deutschen Reiches vom 1. September 1936	97	290
26	Tarifordnung für die Urlaubsregelung der Poliere und Schachtmeister im Baugewerbe und in den Baunebengewerben im Gebiet des Deutschen Reiches vom 1. September 1936	98	290

Nach § 31 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit ist ein Abdruck der für einen Betrieb geltenden Tarifordnung in jeder Betriebsabteilung an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen.

Der Führer des Betriebes hat über den im § 31 Absatz 1 AOG vorgeschriebenen Aushang der Tarifordnung hinaus den Vertrauensmännern, ihren Stellvertretern, dem Betriebswalter der Deutschen Arbeitsfront und dem Betriebszellenobmann je einen Abdruck der Tarifordnung kostenlos auszuhändigen

Amtliche Mitteilungen Nr.		Laufende Nummer des Teiles II	Seite
12	Tarifordnung für den Bau des Adolf-Hitler-Kanals und des Staubeckens Stauwerder vom 3. April 1936	46	129
32	Bekanntmachung der Tarifordnung für den Bau des Adolf-Hitler-Kanals und des Staubeckens Stauwerder vom 3. April 1936 in der ab 1. September 1936 gültigen Fassung. Vom 27. August 1936	117	377
5	Tarifordnung für das Bauvorhaben Glogau vom 1. Februar 1936	20	54
26	Tarifordnung für die an dem Bauvorhaben Breslau-Südwest beteiligten Betriebe des Baugewerbes vom 20. August 1936	96	290
31	Tarifordnung für die an dem Bauvorhaben Breslau-Südwest beteiligten Betriebe des Baugewerbes vom 15. Oktober 1936	113	366
26	Tarifordnung für die an den Bauvorhaben der Provinzialflußbauverwaltung von Niederschlesien beteiligten Betriebe des Baugewerbes vom 13. August 1936	95	289
12	Tarifordnung für das Bauvorhaben Sudetenstraße — Strecke Flinsberg nach Schreiberhau — vom 8. April 1936	45	129
34	Tarifordnung für die an dem Bauvorhaben der Sudetenstraße beteiligten Betriebe des Baugewerbes vom 20. November 1936	124	399
15	Tarifordnung für die an den Bauvorhaben der Wehrmacht im Wirtschaftsgebiet Schlesien beteiligten Betriebe des Baugewerbes. Vom 11. Mai 1936	57	169
17	Richtlinien für die Steinsetzer-, Pflasterer- und Straßenbaubetriebe der Provinz Oberschlesien vom 23. Mai 1936 betreffend die Entlohnung der Steinschläger	62	196
11	Aufhebung folgender Tarifordnungen: 1. Tarifregelung für das Bauvorhaben Oderbrücke Nikoline-Alt Poppelau vom 26. Juni bzw. 27. Juli 1933. 2. Streckentarif Staubecken Sersno vom 16. August 1933. 3. Streckentarif des Klodnitz-Kanals vom 10. Oktober 1933. 4. Streckentarif des Staubeckens Turawa vom 21. November 1933. 5. Tarifordnung der Oder-Wasserstraße unterhalb von Breslau vom 16. Januar 1935	43	124
	2. Baunebengewerbe		
15	Urlaubsregelung für das Malergewerbe im Gebiet des Deutschen Reiches vom 29. April 1936	58	170
18	Aufhebung der Tarifordnung für das Maler- und Lackiererhandwerk im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 10. Juli 1935. Vom 6. Juni 1936	70	207
	XXIII. Reinigungsgewerbe		
	1. Barbiergewerbe (einschl. Perückenmacher)		
9	Aenderung der Tarifordnung für das Friseurgewerbe in Breslau und Umgebung vom 31. Mai 1935. Vom 4. März 1936	35	101
1	Tarifordnung für das Friseurgewerbe im Kreis Lauban vom 5. Dezember 1935	6	12
9	Tarifordnung für das Friseurgewerbe im Kreis Landeshut vom 11. März 1936	36	102
	XXIV. Großhandel		
	XXV. Einzelhandel		
12	Aenderung des als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrages und Gehaltsabkommens für die Angestellten in Handel, Industrie und Gewerbe in Breslau vom 1. Oktober 1932. Vom 9. April 1936	47	130
1	Tarifordnung über die Arbeitszeit der gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder des Handelsgewerbes im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 6. Dezember 1935	5	12
26	Aufhebung des als Tarifordnung weitergeltenden Reichstarifvertrages für die Angestellten des Drogenkleinhandels vom 22. März 1921, abgeändert am 4. April 1923. Vom 20. August 1936	101	292
	XXVIII. Verkehrswesen		
	2. Binnenschiffahrt und Flößerei		
7	Abänderung des als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrages für Binnenschiffahrtsbesatzungen vom 28 Juni 1932/26. Juli 1932 (Elbe, Oder, Märkische Wasserstraßen). Vom 7. Januar 1936	27	75
	7. Sonstige Landbeförderung		
4	Tarifordnung für das Kraftdroschkengewerbe im Stadt- und Landkreis Görlitz vom 15. Oktober 1934	16	46
4	Tarifordnung für das Kraftdroschkengewerbe im Stadt- und Landkreis Breslau vom 23. August 1934	15	45
4	Tarifordnung für das Kraftdroschkengewerbe im Stadt- und Landkreis Neisse vom 24. Oktober 1934	17	47
33	Tarifordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Güterfernverkehr im Deutschen Reich vom 15. Oktober 1936	123	389

Amtliche Mitteilungen Nr.		Laufende Nummer des Teiles II	Seite
	XXIX. Gaststättenwesen		
	1. Beherbungs- und Verpflegungsgewerbe		
7	Rechtsverbindliche Regelung der Arbeitszeit für das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe in den bisher tariflosen Gebieten vom 27. Februar 1936	24	74
	XXX. Oeffentlicher Dienst und private Dienstleistungen (ausschließlich häuslicher Dienst)		
	1. Verwaltung, Heerwesen, Kirche, Bildung, Erziehung usw.		
19	Aenderung des als Tarifordnung weitergeltenden Preußischen Angestelltentarifs in der Fassung der Tarifordnung vom 22. November 1935. Vom 3. Juni 1936 . . .	75	215
19	Aenderung des als Tarifordnung weitergeltenden Reichsangestelltentarifs in der Fassung der Tarifordnung vom 22. November 1935. Vom 3. Juni 1936	74	214
17	Abänderung des als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrages für die Angestellten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. Dezember 1927 in der Fassung vom 31. Juli 1931. Vom 18. Januar 1936	67	200
19	Abänderung des als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrages für die Angestellten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. Dezember 1927 in der Fassung vom 31. Juli 1931 bzw. vom 18. Januar 1936. Vom 5. Juni 1936	76	215
35	Richtlinien für den Inhalt von Dienstordnungen bei den nebenbahnähnlichen Kleinbahnen und Privateisenbahnen des allgemeinen Verkehrs vom 25. November 1936	133	416
	2. Gesundheitswesen und hygienische Gewerbe		
16	Tarifordnung für die dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen Anstalten der Gesundheitsfürsorge vom 3. Mai 1936	61	188
25	Aenderung der Tarifordnung für die dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen Anstalten der Gesundheitsfürsorge vom 3. Mai 1936. Vom 10. August 1936 . . .	92	277
	4. Theater, Lichtspiele und Filmaufnahmen, Rundfunkwesen, Musikgewerbe, sportliche und Schaustellungsgewerbe		
25	Abänderung der Tarifordnung für die Musiker in Gaststätten im Treuhänderbezirk Schlesien vom 8. Juni 1935. Vom 5. August 1936	91	276
10	Tarifordnung für die in Bädern beschäftigten Musiker (Kurkapellen) vom 6. März 1936	40	111
25	Berichtigung der Tarifordnung für die Mitglieder von Kurkapellen vom 6. März 1936. Vom 10. August 1936	93	278

B. Tarifordnungen für Heimarbeit

Amtliche Mitteilungen Nr.		Laufende Nummer des Teiles III	Seite
	1. Allgemeines		
	a) Anordnungen betreffend Form und Inhalt der Entgeltbücher		
16	Entgeltbücher für die Heimarbeit in der Taschentuchindustrie der schlesischen Kreise Lauban, Görlitz, Löwenberg und Bunzlau vom 14. Mai 1936	16	190
16	Ergänzung der Anordnung betr. Form und Inhalt der Entgeltbücher für Heimarbeit in der Tüten- und Beutelindustrie im Deutschen Reich, für Heimarbeit in der Spielwarenherstellung im Deutschen Reich, für Heimarbeit in der Glaswarenherstellung und -bearbeitung im Deutschen Reich vom 23. Mai 1935. Vom 30. April 1936	17	190
30	Entgeltbücher in der deutschen Handklöppelei vom 4. September 1936	53	355
	b) Anordnungen betreffend Einsendung von Heimarbeiterlisten		
7	Anordnung über die Einsendung der Listen der in Heim- und Lohnarbeit im Wirtschaftsgebiet Schlesien Beschäftigten vom 15. Februar 1936	9	80
1	Bekanntmachung einer Anordnung betr. die Einsendung der Listen der in der deutschen Lederwaren-, Reise-, Sportartikel- und Ausrüstungsindustrie in Heimarbeit Beschäftigten vom 10. Dezember 1935	2	14

Amtliche Mitteilungen Nr.		Laufende Nummer des Teiles III	Seite
	c) Entgeltüberwachung		
25	Bekanntmachung des Sondertreuhänders der Heimarbeit für die deutsche Festartikelindustrie betr. Entgeltüberwachung vom 26. August 1936	42	285
19	Bekanntmachung des Sondertreuhänders für die Heimarbeit in der deutschen Kunstblumenindustrie	I/34	214
28	Entgeltüberwachung in der deutschen Spielwarenheimarbeit vom 15. September 1936	I/47	310
29	Entgeltüberwachung im deutschen Korbmachergewerbe vom 15. September 1936	I/49	340
34	Entgeltüberwachung in der deutschen Spielwarenheimarbeit vom 16. November 1936	I/58	398
	2. Tarifordnungen		
	X. Optische und feinmechanische Industrie		
	2. Feinmechanische Industrie		
22	Tarifordnung für die Herstellung von Fieberthermometern in Heimarbeit im Gebiet des Deutschen Reiches vom 25. März 1936	36	253
22	Tarifordnung für die Herstellung von Einkochthermometern im Gebiet des Deutschen Reiches vom 22. Mai 1935	34	252
22	Aenderung der Tarifordnung für die Herstellung von Einkochthermometern vom 22. Mai 1935. Vom 22. Juli 1935	35	253
21	Tarifordnung für die Mindestentgelte für chemische, hochgradige Laboratoriums-, Stock-, Winkel-, Normal-, Ueberhitzer- und Heizungsthermometer vom 10. Februar 1935	30	240
21	Nachtrag zur Tarifordnung für die Mindestentgelte für chemische, hochgradige Laboratoriums-, Stock-, Winkel-, Normal-, Ueberhitzer- und Heizungsthermometer vom 10. Februar 1935. Vom 5. April 1935	31	245
21	Berichtigung zur Tarifordnung für die Mindestentgelte für chemische, hochgradige Laboratoriums-, Stock-, Winkel-, Normal-, Ueberhitzer- und Heizungsthermometer vom 10. Februar 1935. Vom 25. Mai 1935	32	245
22	Tarifordnung für die Herstellung von chirurgischen Glasgeräten, Gärröhren und Aquarienbedarfsartikeln aus Glas in Heimarbeit im Gebiet des Deutschen Reiches vom 10. Juli 1936	33	249
26	Berichtigung der Tarifordnung für die Herstellung von chirurgischen Glasgeräten, Gärröhren und Aquarienbedarfsartikeln aus Glas in Heimarbeit vom 10. Juli 1936. Vom 18. August 1936	43	293
23	Gleichstellung der für die Herstellung von Aräometern tätigen Hausgewerbetreibenden mit mehr als zwei fremden Hilfskräften (Betriebsarbeiter) im Deutschen Reich vom 6. Januar 1936	37	261
23	Tarifordnung für die Herstellung von Aräometern in Heimarbeit im Gebiet des Deutschen Reiches vom 6. Januar 1936	38	261
24	Fortsetzung	39	266
24	Abänderung bzw. Ergänzung der Tarifordnung für die Herstellung von Aräometern in Heimarbeit vom 6. Januar 1936. Vom 7. Juli 1936	40	275
25	Tarifordnung für die Herstellung von physikalischen und chemischen Glasgeräten in Heimarbeit im Gebiete des Deutschen Reiches vom 20. Januar 1936	41	278
7	Gleichstellung von Hausgewerbetreibenden für Herstellung von physikalischen und chemischen Glasgeräten im Deutschen Reich vom 1. Februar 1936	7	77
27	Tarifordnung für die Mindestentgelte von Tieraugen für Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende im Gebiet des Deutschen Reiches vom 1. März 1935	45	299
27	Ergänzung der Tarifordnung für die Herstellung von Tieraugen in Heimarbeit vom 1. März 1935. Vom 20. Juli 1936	47	306
27	Gleichstellung von Hausgewerbetreibenden, die Tier- und Puppenaugen herstellen, im Gebiet des Deutschen Reiches vom 1. März 1935	46	305
19	Gleichstellung von Hausgewerbetreibenden von Tasten- und Sicherungsstöpselgläsern im Deutschen Reich vom 11. Oktober 1935	24	220
19	Tarifordnung für Herstellung von Tasten- und Sicherungsstöpselgläsern im Deutschen Reich vom 11. Oktober 1935	25	220
19	Ergänzung der Tarifordnung für die Herstellung von Tasten- und Sicherungsstöpselgläsern in Heimarbeit im Deutschen Reich vom 11. Oktober 1935. Vom 4. April 1936	26	221
20	Aufhebung der Tarifordnungen für die Herstellung von Tasten- und Sicherungsstöpselgläsern in Heimarbeit im Deutschen Reich vom 25. Juni 1936	29	231
	XII. Textilindustrie		
	9. Gardinenherstellung, Spitzen- und Tüllweberei, Häkelei und Stickerei		
6	A. Gleichstellung, B. Tarifordnung für Heimarbeiter und Lohngewerbetreibende in der Taschentücherfäumerei oder für verwandte Artikel für die Kreise Lauban, Görlitz, Löwenberg in Schlesien und Bunzlau vom 5. Februar 1936	5	68

Amtliche Mitteilungen Nr.		Laufende Nummer des Teiles III	Seite
20	Ergänzung und Aenderung der Tarifordnung für die Heimarbeiter, Hausgewerbetreibenden und Lohngewerbetreibenden in der Taschentuchsäumerei usw. für die Kreise Lauban, Görlitz, Löwenberg und Bunzlau vom 5. Februar 1936. Vom 24. Juni 1936	28	230
	11. Herstellung von Seilen, Netzen, Bindfaden und Textilriemen		
1	Berichtigung der Tarifordnung für die Herstellung von Seiler- und Netzwaren von Hand vom 4. November 1935. Vom 23. November 1935	1	14
11	Ergänzung der Tarifordnung für die Herstellung von Seiler- und Netzwaren von Hand im Deutschen Reich vom 12. November 1934. Vom 8. Mai 1936	18	191
20	Aenderung der Tarifordnung für die Herstellung von Seiler- und Netzwaren von Hand im Deutschen Reich vom 12. November 1934. Vom 20. Juni 1936	27	229
29	Ergänzung der Tarifordnung für die Herstellung von Seiler- und Netzwaren von Hand vom 12. November 1934. Vom 24. September 1936	50	349
	XIII. Papierindustrie		
	3. Papierverarbeitung		
12	Abänderung der Tarifordnung über die Entgelte für die Heimarbeit in der deutschen Kunstblumenindustrie vom 6. November 1934. Vom 1. April 1936	13	130
14	Berichtigung der Tarifordnung über die Entgelte für die Heimarbeit in der deutschen Kunstblumenindustrie vom 1. April 1936. Vom 22. April 1936	14	167
	XV. Leder- und Linoleumindustrie		
	2. Herstellung von Leder- und Sattlerwaren		
31	Aufhebung der Arbeitsruheanordnung in der Heimarbeit für die Lederwaren- usw. Industrie hinsichtlich der Stückelbeutelherstellung vom 15. Mai 1935. Vom 1. Oktober 1936	58	373
	XVII. Holz- und Schnitzstoffgewerbe		
	3. Herstellung von Holzwaren		
7	Tarifordnung für Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende, die Wurfspeile herstellen, für das Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 15. Februar 1936	6	76
8	Tarifordnung für in Heimarbeit Beschäftigte, die Holzrechen von Hand herstellen, vom 27. Februar 1936	11	94
30	Aenderung der Tarifordnung für die in der Grünkorbherstellung beschäftigten Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden im Gebiet des Deutschen Reiches vom 30. September 1934. Vom 1. Oktober 1936	52	354
9	Gleichstellung für Grünkorbhersteller im Deutschen Reich vom 29. Februar 1936	12	104
32	Tarifordnung über Entgelte für die Herstellung von Holzspankorbwaren in Heimarbeit im Gebiete des Deutschen Reiches vom 19. Oktober 1936	60	383
32	Gleichstellung der mit Herstellung von Holzspankorbwaren im Gebiete des Deutschen Reiches beschäftigten Hausgewerbetreibenden vom 20. Oktober 1936	61	385
35	Gleichstellung von Korbwaren- und Korbmöbelherstellern im Gebiete des Deutschen Reiches vom 16. November 1936	67	421
	XVIII. Musikinstrumenten- und Spielwarenindustrie		
	2. Herstellung von Spielwaren		
18	Tarifordnung für Herstellung von handgeformten Puppenteilen aus Druckpappe und von Puppenhänden aus Papiermasse (Papiermaché) in den Treuhänderbezirken Mitteldeutschland, Bayern, Sachsen, Schlesien und Südwestdeutschland vom 6. Mai 1936	19	208
18	Gleichstellung von Hausgewerbetreibenden in der Herstellung von handgeformten Puppenteilen aus Druckpappe und von Puppenhänden aus Papiermasse (Papiermaché) in den Treuhänderbezirken Mitteldeutschland, Bayern, Sachsen, Schlesien und Südwestdeutschland vom 6. Mai 1936	20	210
2	Tarifordnung für Herstellung von gedrehten Holzspielwaren in den Treuhänderbezirken Sachsen, Mitteldeutschland, Bayern, Südwest und Schlesien vom 4. Dezember 1935	3	25
2	Gleichstellung von Hausgewerbetreibenden für Herstellung von gedrehten Holzspielwaren in den Treuhänderbezirken Sachsen, Mitteldeutschland, Bayern, Südwest und Schlesien vom 4. Dezember 1935	4	27
30	Tarifordnung für Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende, die mit der Herstellung von Engeln, Bergmännern und Räuchermännern nach erzgebirgischer Art beschäftigt sind, in den Treuhänderbezirken Sachsen, Mitteldeutschland, Bayern, Südwestdeutschland und Schlesien vom 27. Juli 1936	55	362
29	Tarifordnung für die Herstellung von Kleinböttchereiartikeln in Heimarbeit in den Treuhänderbezirken Sachsen, Mitteldeutschland, Bayern, Südwestdeutschland und Schlesien vom 28. Juli 1936	51	350

Ein Abdruck der Betriebsordnung ist in jeder Betriebsabteilung, an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen. Auch diejenigen Betriebe, für die eine Betriebsordnung nicht erlassen zu werden braucht, haben Anfang und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen durch Aushang bekanntzumachen (§ 68 Absatz 2 AOG).

Amtliche Mitteilungen Nr.		Laufende Nummer des Teiles III	Seite
	XX. Bekleidungsgewerbe		
	1. Kleider- und Wäscheherstellung		
28	Tarifordnung für die Betriebe der Herren-Oberbekleidungsindustrie im Deutschen Reich, in denen Herren- und Burschenoberbekleidung aller Art aus wollenen und halbwollenen Stoffen hergestellt wird, vom 21. August 1936	48	317
34	Aenderung der Tarifordnung für die Herren-Oberbekleidungsindustrie im Deutschen Reich vom 21. August 1936. Vom 12. November 1936	63	406
27	Aenderung des als Tarifordnung weitergeltenden Reichstarifvertrages für die Herrenkonfektion vom 10. April 1931. Vom 28. August 1936	44	299
34	Tarifordnung über die Entgeltregelung für die Herrenkonfektion in Groß Peterwitz vom 23. November 1936	62	406
30	Tarifordnung für die Knaben-Oberbekleidungsindustrie im Deutschen Reich vom 14. September 1936	54	355
34	Aenderung der Tarifordnung für die Knaben-Oberbekleidungsindustrie im Deutschen Reich vom 14. September 1936. Vom 14. November 1936	65	409
29	Tarifordnung für die Berufsbekleidungsindustrie im Deutschen Reich vom 17. September 1936	49	343
34	Aenderung der Tarifordnung für die Berufsbekleidungsindustrie im Deutschen Reich vom 17. September 1936. Vom 14. November 1936	64	407
8	Aenderung der Tarifordnung betr. Mindestentgelte in der Damen-Oberbekleidungsindustrie, Anfertigung von Mänteln und Kostümen im Treuhänderbezirk Schlesien vom 26. Oktober 1934. Vom 17. Februar 1936	10a	93
8	Abänderung der Tarifordnung betr. die Mindestentgelte für die Anfertigung von Stoffmänteln und Kostümen im Treuhänderbezirk Brandenburg vom 27. Dezember 1934. Vom 17. Februar 1936	10b	93
32	Aenderung der Tarifordnung betreffend Mindestentgelte in der Damen-Oberbekleidungsindustrie im Treuhänderbezirk Schlesien für die Anfertigung von Mänteln und Kostümen vom 26. Oktober 1934. Vom 20. Oktober 1936	59	382
19	Aenderung der Tarifordnung betr den Urlaub der in Heimarbeit Beschäftigten in der Damen-Oberbekleidungsindustrie, Mäntel und Kostüme, im Treuhänderbezirk Schlesien vom 12. November 1934. Vom 11. Juni 1936	21a	218
19	Aenderung der Tarifordnung betr. Urlaub der in Heimarbeit Beschäftigten in der Damen-Oberbekleidungsindustrie, Mäntel und Kostüme, im Treuhänderbezirk Brandenburg vom 10. Oktober 1934. Vom 18. Mai 1936	21b	218
19	Abänderung der Tarifordnung für die Damen-Oberbekleidungsindustrie im Treuhänderbezirk Schlesien für die Anfertigung von Blusen und Kleidern vom 15. Dezember 1934. Vom 11. Juni 1936	22	218
19	Aenderung der Tarifordnung betr. den Urlaub der in Heimarbeit Beschäftigten in der Damen-Oberbekleidungsindustrie, Blusen und Kleider, im Treuhänderbezirk Schlesien vom 14. Dezember 1934. Vom 11. Juni 1936	23a	219
19	Aenderung der Tarifordnung betr. den Urlaub der in Heimarbeit Beschäftigten in der Damen-Oberbekleidungsindustrie, Blusen und Kleider, im Treuhänderbezirk Brandenburg vom 10. Oktober 1934. Vom 18. Mai 1936	23b	219
7	Tarifordnung für die Anfertigung von Kleinkindmänteln und Kinderwagendecken aus gewirkten Stoffen, wie Ratiné, Wolliné, Flausch und aus gewebten Stoffen, wie Lammfell, Fellplüsch und Waschsamt in der Damen-Oberbekleidungsindustrie im Treuhänderbezirk Schlesien vom 4. Februar 1936	8a	77
7	Tarifordnung für die Anfertigung von Kleinkindmänteln und Kinderwagendecken in der Damen-Oberbekleidungsindustrie im Treuhänderbezirk Brandenburg vom 11. November 1935	8b	78
15	Tarifordnung für die Wäscheindustrie im Treuhänderbezirk Schlesien vom 4. Mai 1936	15	172
35	Tarifordnung für die Bekleidungsindustrie im Deutschen Reich, wo Wäsche aller Art, Schürzen oder verwandte Artikel, z. B. Garten-, Haus-, Sport- und Serviereikleider aus Schürzenstoff usw. hergestellt werden vom 9. November 1936	66	417
	3. Herstellung von Korsetten, Binden, Krawatten, Gürteln und Hosenträgern		
31	Bekanntmachung der Tarifordnung über die Mindestentgelte für die Anfertigung von Bindern im Treuhänderbezirk Schlesien in der ab 15. Oktober 1936 gültigen Fassung	57	372
31	Bekanntmachung der Tarifordnung über das Nähen von Regattes, Schleifen, Plastrons usw. im Treuhänderbezirk Schlesien in der ab 15. Oktober 1936 gültigen Fassung	56	370